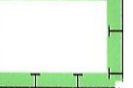
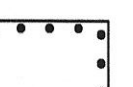


A: FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB)
- 1.1  Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)
Bestattungswald:
Fläche zur Bestattung der Asche von Verstorbenen in biologisch abbaubaren Urnen an ausserwählten Bestattungsbäumen
2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
- 2.1  Baugrenze
- AP Baufenster für überdachten Andachtsplatz
- ST, WC Baufenster für Stellplätze (PKW und Fahrrad), Komposttoilette
3. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- 3.1  Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung hier: Bestand Forstweg (Privat)
Wege mit einer Breite bis 5,5 m in wassergebundener Decke oder Schotterwege zulässig
- 3.2  Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung hier: Bestand Öffentlicher Feld und Waldweg
Flurnummer 82: 05/01 Holzmühweg
4. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)
- 4.1  Flächen für Wald
5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
- 5.1  Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
- 5.2  Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB)
6. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)
- 6.1  Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses Zweckbestimmung z. B. Überschwemmungsgebiet
5. Sonstige Planzeichen
- 5.1  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
6. Hinweise
- 83 Flurstücksnummer
- Flurstücksgrenzen
- Umgrenzung der Belegungsabschnitte des "Sondergebietes Bestattungswald Nannhofen" Q1 - Q8 mit Nummerierung
- Sichtdreiecke nach RAST

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT
nach § 9 BauGB und BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Die Art der baulichen Nutzung für den Bebauungsplan "Sondergebiet Bestattungswald Nannhofen" wird entsprechend § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt als:
SO - Gebiet Sonstiges Sondergebiet: Bestattungswald Nannhofen
- Zulässig sind neben der Bestattung der Asche von Verstorbenen in biologisch abbaubaren Urnen an ausserwählten Bestattungsbäumen oder natürlich vorhandenen Bestattungsfindlingen, auch ein überdachter Andachtsplatz und die für den Betrieb / Unterhalt des Bestattungswaldes notwendigen baulichen Anlagen und Nutzungen.
Zulässig sind:
- Stellplätze
- Überdachter Andachtsplatz
- Mobile Komposttoilette
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
Das Maß der baulichen Nutzung für den Bebauungsplan "Sondergebiet Bestattungswald Nannhofen" wird wie folgt festgesetzt:
Maximale Größe der Grundfläche baulicher Anlagen:
überdachter Andachtsplatz: 75 qm
WC: 6 qm
Stellplätze: 300 qm
3. Bauweise (§ 22 BauNVO)
Das Sondergebiet ist in offener Bauweise zu bebauen.
4. Äussere Gestaltung baulicher Anlagen
Alle baulichen Anlagen (Überdachung Andachtsplatz, mobiles WC) sind in Holzbauweise zu erreichen.
5. Höhenfestsetzung
Die maximale Höhe der Überdachungen beträgt 6,5 m.
Die Höhe wird gemessen von der Oberkante der vorhandenen Geländeerbante (540 m NN) bis zum höchsten Punkt der Überdachung.
6. Stellplätze (§ 12 BauNVO)
Die Befestigung der Stellplätze ist nur mit Schotter oder Schotterrasen zulässig.
7. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Neben den Forstwegen sind darüber hinaus begehbare Pfade mit einer Deckschicht aus Hackenschotter mit einer Breite von max. 1,20 m zulässig.
8. Sichtdreiecke
Innerhalb der Sichtdreiecke ist jede Art von Bepflanzung und Bepflanzung sowie Ablagerungen von Gegenständen über 1,0 m Höhe, gemessen von der Straßenebenerbante in der Fahrbahnmittlinie, unzulässig. Ausgenommen hiervon sind hochstämmige in Sichthöhe unbelebte Bäume mit einem Ansatzatz von 2,50 m über Fahrbahnmittlinie.

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

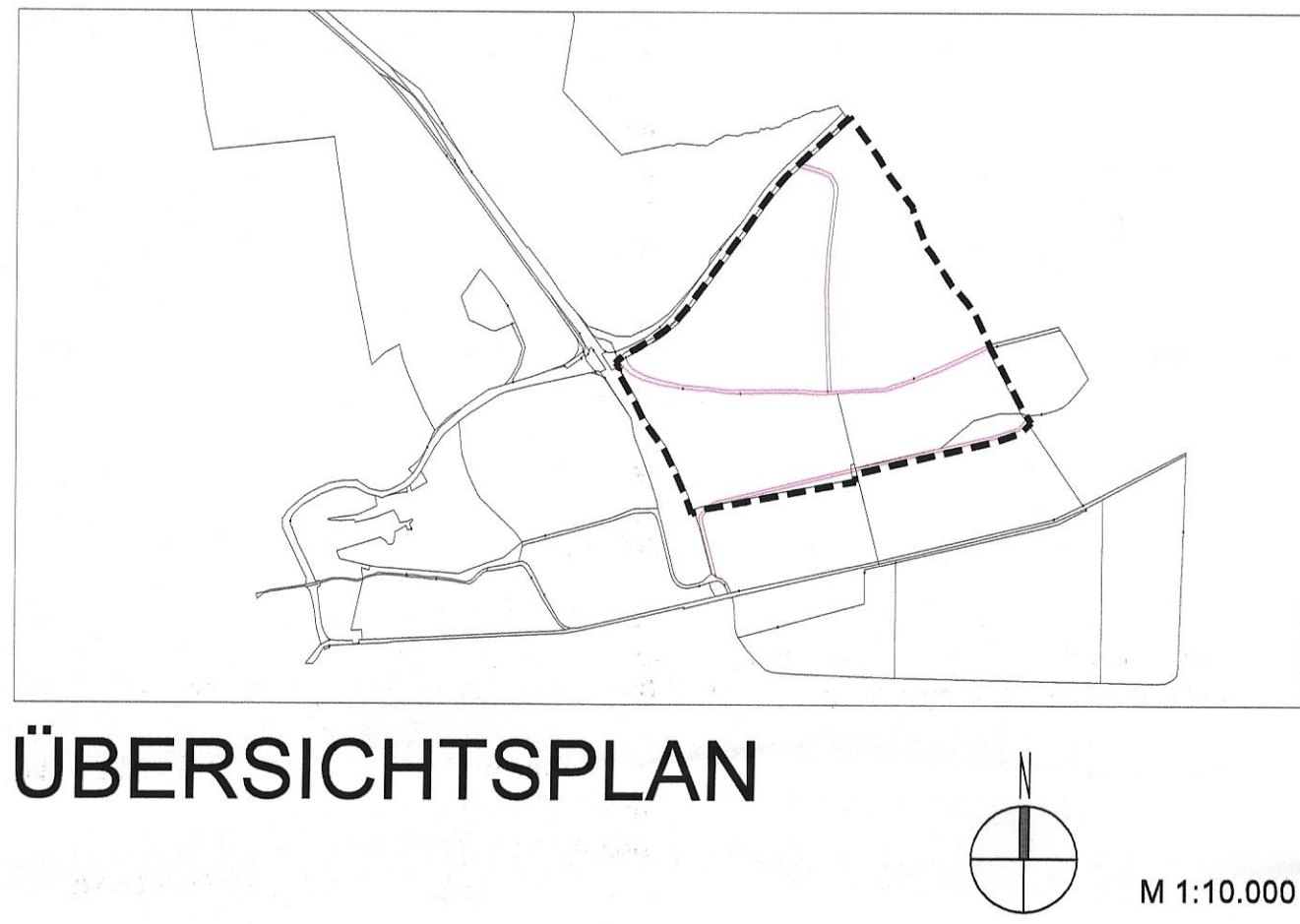
9. Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB i.V.m. §§ 14 BauNVO)
- 9.1 Flächen für Nebenanlagen (§ 14 Abs. 1 BauNVO)
Mit Ausnahme der zum Betrieb eines Bestattungswaldes erforderlichen Anlagen sind keinerlei bauliche Nutzungen zulässig.
Zulässig sind:
- die Errichtung eines überdachten Andachtsplatzes aus Holz mit max. 75 qm Grundfläche auf der im Plan vorgesehenen Stelle
- die Errichtung von Parkplätzen, soweit sie dem Bestattungswald dienen, auf der im Plan vorgesehenen Stelle
- mobile Komposttoilette, auf der im Plan vorgesehenen Stelle
10. Niederschlagswasser
Unverschlusste Oberflächen- und Dachwasser ist auf dem Grundstück zu versickern.
11. Beleuchtung
Eine Beleuchtung des Bestattungswaldes und offenes Feuer jeder Art sind unzulässig.
12. Einfriedigungen
Einfriedigungen sind ausschließlich mit wildurchlässigen Holzpfahlelementen zulässig.
13. Textliche Festsetzungen zur Grünordnung und zum Artenschutz
13.1 Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
- 13.1.1 Zuordnung von Waldausgleich
Für Stellplatzflächen, mobile Komposttoilette, überdachte Andachtsfläche und Zufahrtsweg ist ein 1:1 Waldausgleich durchzuführen.
Dieser erfolgt auf Fl.Nr. 2430/2, Gemarkung Mammendorf.
- 13.1.2 Zu erhaltende Vegetationsbestände
In den als Bestattungswald genutzten Quartieren ist die bestehende Waldeigenschaft einschließlich aller Waldfunktionen im Wesentlichen zu erhalten (Ausnahme gewinnorientierte Holznutzung).
Die Entfernung von Gehölzen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Forstliche Eingriffe in den Waldbestand beschränken sich auf Maßnahmen zur Verkehrssicherung (nach Möglichkeit Hochstüben oder liegendes Totholz belassen).
Maßnahmen zum Schutz des Waldes vor biologischen Gefahren (z. B. Schädlingsbefall), die geeignet sind den Waldbestand bzw. die Nutzung des Waldbestandes als Bestattungswald zu gefährden, sind zulässig. Die Maßnahmen zur Abwendung der Feuergefahr gemäß Art. 17 BayWaldG gelten für den gesamten Bestattungswald.
Bis zur Nutzungsaufnahme als Bestattungswaldquartier der Bestandswald regulär forstwirtschaftlich zu bewirtschaften.
Die Bewirtschaftung ist nach den Kriterien der Artikel 7 (Sicherung der Waldfunktionen), 9 (Erhaltung des Waldes), 13 (Betriebs des Waldes), 14 (Bewirtschaftung des Waldes) und 15 (Wiederaufzucht) des Bayerischen Waldgesetzes durchzuführen.
- 13.1.3 Schutzgebiete und Biotopbäume
In den als Fläche für Wald festgesetzten Bereichen sind keine Bestattungen zulässig. Im Kronenbereich von Biotopbäumen ist eine Bestattungsnutzung nicht zulässig, bei kronenlosen Biotopbäumen sind im Radius von 10 m keine Bestattungen zulässig. Biotopbäume an Wegen, für die ohnehin eine erhöhte Anforderung an die Verkehrssicherheit gilt, dürfen ausnahmsweise als Bestattungsbäume genutzt werden.
- 13.1.4 Pflanzgebote
Zur Entwicklung von Waldaäumen sind auf mindestens 50 % der Fläche Arten der Pflanzliste zu verwenden, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen:
- Viburnum opulus (Schneeball)
- Crataegus monogyna (Weißdorn)
- Corylus avellana (Hasel)
- Sorbus aucuparia (Eberesche)
- Quercus robur oder petraea (Eiche)
- Carpinus betulus (Hainbuche)
- Fagus sylvatica (Rotbuche)
- 13.2 Grünordnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
- 13.2.1 In für die Bestattung freigegebenen Quartieren sind Eingriffe in den Baumbestand zum Erhalt der Verkehrssicherheit für die Besucher sowie für notwendige Maßnahmen des Waldschutzes, insbesondere zur Abwendung von größeren Beeinträchtigungen beschränkter Waldbestände zulässig. Sie sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und möglichst baumerhaltend durchzuführen.
- 13.2.2 Notwendige Fällungen oder Eingriffe in die Baumkronen sind außerhalb der Vogelbrutzeit, also zwischen 01.10. und 28.02. durchzuführen. Sofern außerhalb dieses Zeitfensters Eingriffe auf Grund akuter Waldschutzsituationen oder bei Gefahr im Verzug hinsichtlich der Verkehrssicherung nötig werden, sind diese mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Kann ein Fledermaus-Winterquartier oder Brut von horsbaudenden Vogelarten in zu fallenden Bäumen nicht ausgeschlossen werden, ist vor dem Eingriff ein Fachgutachter hinzuzuziehen und ggf. Maßnahmen zur Vermeidung von Verstorbenenbeständen nach § 44 BNatSchG in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zu ergreifen.
- 13.2.3 Bestattungsbäume
Innerhalb des Bestattungswaldes sind pro Hektar 80 Bestattungsbäume zugelassen.
14. Sonstige Festsetzungen
Befristete Nutzung gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB
Die Nutzung der Fläche als Bestattungswald gilt nach Ablauf sämtlicher Ruhefristen gem. Art. 11 BayBestG und erfolgter Entwidmung durch die zuständige Stelle als aufgegeben. Als Folgenutzung wird Wald festgesetzt.

HINWEISE DURCH TEXT

Für die Denkmalpflege
Alle mit der Durchführung des Projektes betrauten Personen müssen darauf hingewiesen werden, dass bei Außenarbeiten auftretende vor- und frühgeschichtliche Funde nach dem Bayer. Denkmalschutzgesetz unverzüglich dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege gemeldet werden müssen. Archäologische Bodendenkmäler genießen den Schutz des BayerDSchG, insbesondere Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 und 2.

Allatten
Sollten bei Aushubarbeiten (organoleptisch) auffällige Verunreinigungen angetroffen werden, so sind diese vollständig auszukoffern, getrennt vom übrigen Aushubmaterial zwischenzulagern und durch geeignete Maßnahmen gegen Niederschlagswasser zu sichern. Das weitere Vorgehen ist in diesem Fall mit dem Landratsamt Fürstentum, Staatl. Abfallrecht, abzustimmen.

- 1 Präambel
Die Gemeinde Mammendorf erlässt aufgrund der §§ 1a, 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) sowie der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der jeweils gültigen Fassung den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Sondergebiet Bestattungswald Nannhofen" als Satzung
- 1.1 Räumlicher Geltungsbereich
Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus der Planzeichnung mit Stand 26.11.2024 und umfasst die Flurnummern 44/8, 81, 82 und 83 der Gemarkung Mammendorf. Er hat eine Gesamtgröße von ca. 15,8 ha.
- 1.2 Bestandteile der Satzung
Der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Sondergebiet Bestattungswald Nannhofen" besteht aus der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen mit Stand 26.11.2024.
- 2 Rechtsgrundlagen
- | | |
|-----------------------|---|
| Baugesetzbuch | (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3834), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) |
| BauNutzungsverordnung | (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) |
| Planzeichenverordnung | (PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) |
| Bayerische Bauordnung | (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.06.2007 (GVBl. S. 588 BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23.12.2022 (GVBl. S. 704) |



Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 10.10.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 24.01.2025 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 26.11.2024 hat in der Zeit von 28.01.2025 bis 07.03.2025 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 26.11.2024 hat elektronisch in der Zeit von 28.01.2025 bis 07.03.2025 stattgefunden.
4. Zum Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 29.04.2025 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 05.05.2025 bis 12.06.2025 elektronisch beteiligt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 29.04.2025 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 05.05.2025 bis 12.06.2025 öffentlich ausgelegt. Der Entwurf wurde im Internet veröffentlicht und zusätzlich an einer leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.
6. Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 24.06.2025 den Bebauungs- und Grünordnungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 24.06.2025 als Satzung beschlossen.
- Mammendorf, den 04. AUG. 2025
- Josef Heckl
Erster Bürgermeister
- Mammendorf, den 04. AUG. 2025
- Josef Heckl
Erster Bürgermeister
- Mammendorf, den 04. AUG. 2025
- Josef Heckl
Erster Bürgermeister
8. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am 04.08.2025 gemäß § 10 Abs. 3 HS 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienstzeiten in der Gemeinde zu jedermann Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 1 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen. Der Bebauungsplan wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB im Internet veröffentlicht.

BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN
SO BESTATTUNGSWALD NANNHOFEN
Gemeinde Mammendorf



M 1: 1.000

24. Juni 2025

Planverfasser:
KLAUS + SALZBERGER
Landschaftsarchitekten PartGmbH
St.-Vitus-Str. 9 94111 Mammendorf
Tel. 08709-507950
www.klaus-salzberger.de

M 1:1000



Gemeinde Mammendorf
Bebauungsplan
„Sondergebiet Bestattungswald Nannhofen“

Begründung

Gemeinde: Mammendorf
Augsburger Straße 12
82291 Mammendorf

Bebauungsplan: Sondergebiet Bestattungswald Nannhofen

Flurnummern: 63, 81, 82, 83, 44/8, 44/12 Gemarkung Nannhofen,
2429, 2430/2 Gemarkung Mammendorf

Entwurfsverfasser: Klaus + Salzberger Landschaftsarchitekten
St.-Vitus-Straße 8
84174 Eching in Ndb.

Vorhabensträger: Gemeinde Mammendorf
Augsburger Straße 12
82291 Mammendorf

Planfertiger: Klaus + Salzberger Landschaftsarchitekten
St.-Vitus-Straße 8
84174 Eching in Ndb.

Plandatum: 24.06.2025

31. JULI 2025

1. Bürgermeister Josef Heckl
Gemeinde Mammendorf



Klaus + Salzberger
Landschaftsarchitekten PartGmbB



Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Ziel des Bebauungsplanes	3
2. Bestand und städtebauliche Situation	4
3. Landesplanerische Zielsetzungen	4
4. Regionalplanerische Zielsetzungen	4
5. Fächennutzungsplan	6
6. Bauplanungsrecht	6
7. Bestandsanalyse	6
7.1 Waldflächen	6
7.2 Verkehr/Erschließung	8
7.3 Topographie	8
7.4 Wasser	8
7.5 Schutzgebiete	9
7.6 Jagd	9
8 Planungsziele	9
8.1 Nutzung	9
8.2 Verkehrliche Erschließung	10
8.2.1 Verkehrsaufkommen	10
8.2.2 Zu- und Abfahrt	10
8.2.3 Ruhender Verkehr	10
8.2.4 Andachtsplatz	10
8.2.5 Einfriedungen	11
8.2.6 Mobiles WC	11
9 Begründung einzelner Festsetzungen	11
9.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Ziff. 1 BauGB)	11
9.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Ziff. 1 BauGB, § 16 BauNVO)	11
9.3 Bauweise (§ 22 BauNVO)	11
9.4 Bauliche Gestaltung	11
9.5 Höhenfestsetzung	12
9.6 Stellplätze	12
9.7 Verkehrsflächen	12
9.8 Sichtdreiecke	12
9.9 Flächen für Nebenanlagen	12
9.10 Niederschlagswasser	13
9.11 Beleuchtung	13
9.12 Einfriedungen	13
9.13 Grünordnung	13
9.13.1 Waldausgleich	13
9.13.2 Zu erhaltende Vegetationsbestände	13
9.13.3 Schutzgebiete und Biotopbäume	14
9.13.4 Pflanzgebote	14
9.13.5 Verkehrssicherung	14
9.13.6 Notwendige Fällungen	14
9.13.7 Bestattungsbäume	14
9.14 Sonstige Festsetzungen	15
10. Schutzgüter	15
10.1 Mensch - Kampfmittel	15
10.2 Hochwasserschutz	15
11. Bodenordnende Maßnahmen	15

1. Anlass und Ziel des Bebauungsplanes

Die Gemeinde Mammendorf beabsichtigt einen Bestattungswald für die Beisetzung mittels biologisch abbaubarer Urnen am Stammfuß von Bestandsbäumen einzurichten. Der Bestattungswald wird von der Gemeinde Mammendorf betrieben.

Die im Vorfeld durchgeführte Standortermittlung hat ergeben, dass die Planfläche im Bereich der Flurstücke 81, 82, 83, 44/8, 63, Gemarkung Nannhofen, 2430/2 und 2429, Gemarkung Mammendorf, für die Anlage eines Bestattungswaldes besonders geeignet ist. Dies ist insbesondere darin begründet, dass vom Grundstückseigentümer das Einverständnis zur uneingeschränkten Überlassung der Flächen für die geplante Nutzung geäußert wurde. Auch die Lage des Plangebietes ist positiv zu bewerten.

Durch die Lage in unmittelbarer Nähe des S-Bahnhofes Mammendorf und der fußläufigen Erschließung ist es sehr gut erreichbar. Durch die Nutzung der Wälder auf der Hangkuppe ist die Lage dennoch kaum externen Einflüssen oder Immissionen ausgesetzt und damit ein Ort der Stille. Insbesondere bietet in Teilen naturnaher und alter Baumbestand gute Voraussetzungen für das Planvorhaben.

Der Gemeinderat der Gemeinde Mammendorf hat mit seiner Sitzung am 10.10.2023 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Sondergebiet Bestattungswald Nannhofen“ gemäß § 12 BauGB gefasst.

Der Planungsauftrag wurde Klaus + Salzberger Landschaftsarchitekten PartGmbH, St.-Vitus-Straße 8, 84174 Eching Ndb erteilt.

Mit der Planung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Bestattungswald geschaffen werden.

Die Bestattungskultur unterliegt einem Wandel. Sargbestattungen sind auch in Friedhöfen zugunsten von Urnenbestattung rückläufig.

Immer mehr Menschen wünschen sich eine Urnenbestattung im Wald als alternative Form des Begräbnisses.

Eine Grabstätte in natürlicher Umgebung, die Ruhe und Erhabenheit des Waldes aber auch die nicht notwendige Grabpflege und geringe Grabkosten sind Gründe für die Waldbestattung.

Die Beisetzung erfolgt in biologisch abbaubaren Urnen am Stammfuß eines Baumes. Andere Bestattungsformen sind nicht zulässig. Eine Grabpflege ist nicht gestattet. Eine Erschließung in Form von Stromanschluss, Trink- und Abwasser ist nicht vorgesehen.

Das Begräbnis im Bestattungswald ist unabhängig von Wohnort, Konfession oder sozialen Zwängen. Der Bestattungswald stellt somit eine sinnvolle und nachgefragte Ergänzung zur Friedhofsbestattung dar.

Mit dem Bestattungswald ergibt sich für die Region eine zusätzliche, noch nicht vorhandene Möglichkeit des würdigen Umgangs mit Verstorbenen und Hinterbliebenen.

Die Nutzung als Bestattungswald setzt den Erhalt der Waldflächen zwingend voraus. Dies stellt sicher, dass bei einer Aufgabe der Nutzung weiterhin vollumfänglich Wald gemäß Art. 2 BayWaldG im Geltungsbereich vorliegt.

Die Nutzung der Fläche als Bestattungswald gilt nach Ablauf sämtlicher Ruhefristen gem. Art. 11 BayBestG und erfolgter Entwidmung durch die zuständige Stelle als aufgegeben. Nach Aufgabe der Nutzung ist die Fläche ausschließlich ihrer ursprünglichen Nutzung als Wald gem. Art. 2 BayWaldG zuzuführen. Als Folgenutzung wird Wald festgesetzt.

2. Bestand und städtebauliche Situation

Das Plangebiet befindet sich im Gemeindegebiet Mammendorf, Ortsteil Nannhofen, der nördlich des Hauptortes liegt. Die beanspruchte Waldfläche inklusive Wege hat eine Größe von 15,8 Hektar.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes beinhaltet Waldflächen inklusive walddtypischer Bewirtschaftungswege.

An das Plangebiet grenzen im Süden und Norden Waldflächen an. Im Osten liegen Wald- und landwirtschaftliche Flächen. Westlich schließt sich jenseits der Kreisstraße der Park des Nannhofener Schlosses mit sehr altem Baumbestand an.

Etwa 120 m südlich des Planungsgebietes verläuft die Maisach mit einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

3. Landesplanerische Zielsetzungen

Das Landesentwicklungsprogramm (LEP) legt fest, dass Wälder als natürliche Speicher für Kohlendioxid und andere Treibhausgase zum Klimaschutz erhalten werden sollen (1.3.1). Dies erfordert auch eine Entwicklung und Ordnung der Verdichtungsräume in einer Weise, dass ausreichend Gebiete für die forstwirtschaftliche Nutzung erhalten bleiben.

Auch sollen Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zur Gewinnung von Bodenschätzen minimiert werden.

Große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch bedeutsame Wälder sollen vor Zerschneidung und Flächenverlusten bewahrt und die Waldfunktionen gesichert und verbessert werden (5.2.4).

Zusammenhängende Grünstrukturen sollen insbesondere in verdichteten Räumen erhalten und entwickelt werden.

Die Nutzung als Bestattungswald setzt den Erhalt und den naturnahen Umbau der Waldfläche voraus. Der Bestand wird durch die vorliegende Planung demnach nachhaltig erhalten.

4. Regionalplanerische Zielsetzungen

Regionalplan

Im Regionalplan (RP) München (Region 14) liegt das Vorhabensgebiet in der Region 04 „Fürstenfeldbrucker Hügelland mit mittlerem Ampertal und Dachauer Moos“.

Bedingt durch den Klimawandel nehmen die Hitzetage im Sommer und damit die Wärmebelastung zu. Daher kommen u. a. Waldgebieten als wichtige Kaltluftproduzenten besondere Bedeutung zu und sind daher zu erhalten (Z 4.3).

Laut Leitbild der Landschaftsentwicklung (G 1.1.1) ist es

„von besonderer Bedeutung, Natur und Landschaft in allen Teilräumen der Region

- für die Lebensqualität der Menschen
- zur Bewahrung des kulturellen Erbes und
- zum Schutz der Naturgüter

zu sichern und zu entwickeln.“

Zudem sind Verbindungskorridore zur Sicherung eines regionalen Biotopverbundsystems zu erhalten. „Auch Bahndämme und Waldwege stellen oft ökologisch wichtige Verbindungskorridore dar.“

Das Maisachtal ist laut Regionalplan ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet. Die formulierten Ziele (G 1.2.2.04.1) beziehen sich in erster Linie auf die Sicherung und Wiederherstellung der Aue mit Hoch- und Niedermooren.

„Zur Erhöhung der funktionellen Wirksamkeit bedarf es u. a. der Verbesserung der Retentionsleistung der Aue, der Wiederherstellung feuchter Auen- und Niedermoorstandorte, der Entwicklung der gebietstypischen Biodiversität im Bereich der Niedermoorkerne und des Aubaus eines naturraumübergreifenden Biotopverbunds.“

Um den Wasserrückhalt in der Fläche bei Hochwasserereignissen zu sichern, soll die Speicherkapazität des Bodens erhalten und durch erosionsschützende, abflussbremsende Vegetationsstrukturen gesichert werden.

Der Waldbestand wird im Planungsgebiet vollständig erhalten und naturnah umgebaut. Die regionalplanerischen Funktionen des Waldes - Wasserrückhalt, Kaltluftproduktion, Biotopverbund, Landschaftsbild, Arten- und Biotopschutz – bleiben somit erhalten und werden nachhaltig gesichert.

Somit steht die vorliegende Planung den Zielen des Regionalplans nicht entgegen.

Waldfunktionsplan

Der Waldfunktionsplan (WFP) der Bayerischen Forstverwaltung zeigt die Ziele und Maßnahmen zur Erfüllung der Waldfunktion unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Vorgaben aus LEP und RP auf. Klimatische Extremereignisse, die Windwurf, Trockenschäden und in der Folge Käferbefall zur Folge haben schädigen insbesondere Fichtenwälder. Der Waldfunktionsplan formuliert daher das Ziel, durch Waldumbau mit klimatoleranteren Baumarten, stabile und gesunde Bestände zu schaffen.

Der Landkreis Fürstenfeldbruck liegt mit 21 % etwas unterhalb des Waldanteils der Region München (25 %) und Bayern (35 %). Dem Erhalt und der Erweiterung der vorhandenen Wälder kommt damit hohe Bedeutung zu.

Das Planungsgebiet grenzt südlich an das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Maisach.

„Der Wald in wassersensiblen Bereichen wie Mooren und anderen Feuchtgebieten sowie in Niederungen oder bachbegleitenden Taleinhängen (wassersensible Bereiche) leistet einen erheblichen Beitrag zum Wasserrückhalt. (...). Er verringert so den Oberflächenabfluss und damit die Erosionsgefahr.“

Der Waldfunktionsplan formuliert für Wälder in Überschwemmungsgebieten und wassersensiblen Bereichen folgende Maßnahmen:

- Erhalt und, wo möglich, Erweiterung von Auwäldern und gewässerbegleitenden Gehölzen vor allem in erosionsgefährdeten Bereichen
- Begründung, Erhalt und Pflege von stammzahlreichen, gut strukturierten und in langen Zeiträumen zu verjüngenden Beständen aus standortgemäßen Baumarten in Retentionsräumen
- Abstimmung von Maßnahmen in Hochwasserabflussbereichen mit den zuständigen Wasserwirtschaftsbehörden

Für Wald in Hochwasserentstehungsgebieten wird empfohlen:

- Erhalt, und wo nötig, Begründung von stufig aufgebauten, standortgemäßen Mischwäldern mit strukturiertem Kronendach, Bodenbewuchs, ausreichend Naturverjüngung und intensiver Durchwurzelung
- Vermeidung von Kahlhieben sowie Bodenverdichtungen durch flächige Befahrung, die erhöhten Oberflächenabfluss und erhöhte Bodenerosion begünstigen.

Nördlich des Planungsgebietes liegen Waldflächen mit besonderer Bedeutung als Lebensraum und für das Landschaftsbild. Im Gebiet selbst sind keine Flächen mit besonderen Funktionen ausgewiesen.

Durch die Ausweisung als Bestattungswald bleiben die Waldbestände nachhaltig erhalten. Ein Hauptgrund für die Entscheidung der Bestattung im Wald ist die Naturnähe, weshalb die im Plangebiet vorhandenen Fichtenbestände langfristig in naturnahe Mischwälder umgebaut werden. Bis zur Nutzungsaufnahme als Bestattungsquartier erfolgt dies nach den Kriterien 7, 9, 13, 14 und 15 des BayWaldG. Maßnahmen zum Schutz des Waldes vor biotischen Gefahren und Feuer sind zulässig. Auch in genutzten Quartieren sind die Waldfunktionen zu erhalten (Ausnahme gewinnorientierte Holznutzung). Die geplanten forstwirtschaftlichen Maßnahmen entsprechen somit vollumfänglich den Zielen des Waldfunktionsplans und erhalten dauerhaft die Waldfunktionen hinsichtlich Landschaftsbild, Klimaschutz, Lebensraum, Erosions- und Bodenschutz.

5. Fächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Mammendorf ist das Plangebiet als Fläche für Wald verzeichnet. Im Rahmen der 39. Änderung des Flächennutzungsplans werden im Geltungsbereich das Sondergebiet Bestattungswald und Flächen für Wald festgelegt.

6. Bauplanungsrecht

Das Plangebiet ist dem Außenbereich (§ 35 BauGB) zuzuordnen.

7. Bestandsanalyse

7.1 Waldflächen

Im Geltungsbereich liegen ausschließlich Waldflächen mit den dazugehörigen Elementen vor (Forstwege, Rückegassen, Holzlagerflächen). Diese sind in erster Linie mit Fichte bestockt in Teilen auch mit Buchenmischbeständen. Die Hauptbaumarten sind Fichte, Buche, Ahorn und Douglasie.

Das Plangebiet befindet sich in keinem Schutzgebiet nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) oder Bayerischem Naturschutzgesetz (BayNatSchG).

Das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP Landkreis Fürstentumbruck) gibt als potentiell natürliche Vegetation Buchen-, Eichen-Hainbuchen- und Auwälder an. Je nach Bodenfeuchte wären großflächig Waldmeister- oder Hainsimsen-Buchenwälder vorhanden (Asperulo- bzw. Luzulo-Fagetum), im Niederungsbereich entlang der Maisach dominierten Erlen-Eschen-Auwälder (Pruno-Fraxinetum).

Das ABSP weist die Maisach als überregionale Verbundachse aus, die im Sinne des Biotopverbundes entwickelt werden soll.

In räumlicher Nähe weist das ABSP ein Altwasser der Maisach und Fischteiche als bedeutsame Biotop aus. Darüber hinaus sind Feldgehölze als lokal bedeutsame Biotop

vorhanden. Im Plangebiet selbst sind keine Biotope ausgewiesen. Eine negative Beeinflussung der bedeutsamen Biotope ist ausgeschlossen.

Besondere Artvorkommen bestehen aus dem Nachweis des Großen Mausohrs in der Nannhofener Kirche. Diese Gebäudefledermaus ist sehr standorttreu und benötigt strukturreiche Landschaften mit hohem Anteil an Altersklassen-Laubwäldern mit hindernisfreiem Luftraum. Buchen- oder Mischwälder mit hohem Buchen-/Eichenanteil werden bevorzugt.

Die Nutzung als Bestattungswald erhält die vorhandenen Waldbestände und verbessert durch den Umbau in klimastabile Bestände mit hohem Laubholzanteil die Jagdhabitats der Fledermaus.

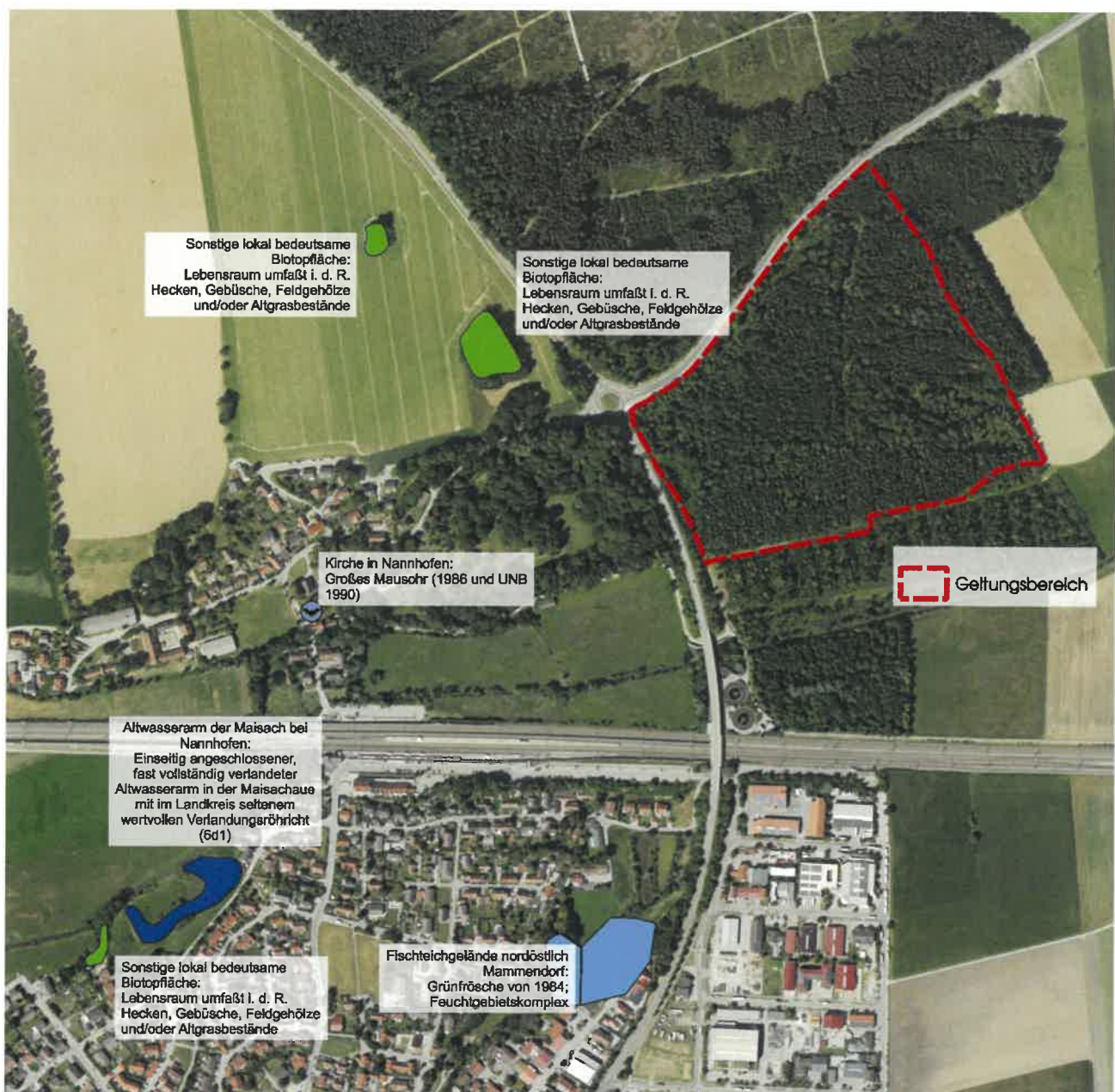


Abbildung 1: Biotope und bedeutsame Artvorkommen laut ABSP Fürstenfeldbruck (1999)

Die Nutzung als Bestattungswald steht im Fokus der zukünftigen Waldbewirtschaftung im Gegensatz zur Holznutzung durch eine sachgemäße forstwirtschaftliche Bewirtschaftung. Es wird neben dem Waldumbau der Fichtenbestände in erster Linie eine forstliche Pflege erfolgen. Daher entspricht die Ausweisung als Bestattungswald einer Rodung im Sinne des Waldgesetzes.



Abbildung 2: Übersicht Planungsgebiet (Grundlage: DOP 80 (Bayerische Vermessungsverwaltung))

7.2 Verkehr/Erschließung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über bestehende Forstwege. Die Zufahrt erfolgt über die Kreisstraße, die Anschluss an die B 2 bietet. Sie verläuft am östlichen Ortsrand von Mammendorf durch die Gewerbegebiete Mammendorf-Ost und Kugelbichl. Eine innerörtliche Zunahme von Verkehr ist damit nicht gegeben.

Mammendorf liegt an der Bahnstrecke München – Augsburg und ist sowohl Haltestelle von Regionalzügen, als auch der S-Bahn. Vom Bahnhof Mammendorf ist der Bestattungswald über einen ca. 850 m langen Fußweg erreichbar.

Die Zufahrt/der Zugang erfolgt somit nicht durch das Siedlungsgebiet von Nannhofen. Eine signifikante Zunahme des Verkehrs durch Trauergäste ist nicht zu erwarten.

7.3 Topographie

Die für Bestattungen genutzten Teile des Waldes weisen im Norden eine ebene bis wellige Topographie auf. Im Süden fällt das Gelände mäßig steil in das Maisachtal ab.

7.4 Wasser

Es sind keine stehenden oder fließenden Oberflächengewässer im Geltungsbereich vorhanden. Das Grundwasser steht nicht hoch an. Es sind keine Wasserschutzgebiete ausgewiesen. Im Süden grenzt das Planungsgebiet an das festgesetzte Überschwemmungsgebiet Maisach. Hier werden keine Ruhebäume ausgewiesen.

7.5 Schutzgebiete

Die Waldbestände sind nicht als Bestände mit besonderer Bedeutung für Boden- oder Klimaschutz, Genressourcen, Landschaftsbild oder als Lebensraum ausgewiesen (siehe Waldfunktionsplan). Es liegen keine Bodendenkmäler oder kartierte Biotope innerhalb des Geltungsbereiches. Relevante Auswirkungen auf Schutzgebiete außerhalb des Planungsgebietes sind ausgeschlossen.

7.6 Jagd

In für Bestattungen genutzten Quartieren ruht prinzipiell die Jagd. Ist die Regulierung des Wildbestandes notwendig, kann dies im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten unter Rücksichtnahme auf die Würde des Ortes im Einzelfall ermöglicht werden.

Bestattungswälder werden in der Regel zu hellen Tageszeiten aufgesucht. Eine nachhaltige Störung nacht- und dämmerungsaktiver Tierarten ist daher ausgeschlossen. Die Ausübung der Jagd außerhalb des Geltungsbereiches ist uneingeschränkt möglich.

8 Planungsziele

8.1 Nutzung

Der Geltungsbereich hat eine Fläche von 15,8 ha, von denen 1,2 ha von der Nutzung als Bestattungswald ausgenommen sind. Es werden Stellplätze, eine Komposttoilette und ein überdachter Andachtsplatz angelegt mit einer Fläche von insgesamt 481 m². Die Zuwegung erfolgt über Bestandswege.

Die Nutzung erfolgt in Quartieren, die nacheinander für Bestattungen freigegeben werden. Quartier 1 liegt im Osten des Plangebietes und weist eine Fläche von ca. 2,5 ha auf. Erst nach Belegung aller ausgewiesener Bestattungsbäume werden die weiteren Quartiere in Nutzung genommen. Bis zu diesem Zeitpunkt werden diese weiterhin nach BayWaldG sachgemäß forstwirtschaftlich genutzt.

Es erfolgen bei Bedarf ein Waldumbau zu Laubmischwäldern und eine forstliche Pflege, die auf die Nutzung als Bestattungswald zielt. Die Nutzung weiterer Quartiere erfolgt nach Bedarf und Nachfrage. Die Anzahl der Grabstätten richtet sich nach der Erforderlichkeit und werden durch die Friedhofssatzung festgelegt.

Es erfolgen ausschließlich Urnenbeisetzungen in biologisch abbaubaren Urnen im Abstand von 2 m vom Stammfuß. Die Beisetzung erfolgt in etwa 30 cm breiten und 80 cm tiefen Löchern, die mit dem entnommenem Bodenmaterial wiederverfüllt werden. Eine Grabpflege oder das Ablegen von Grabschmuck ist nicht zulässig.

Bestattungsbäume werden im Rahmen der forstlichen Pflege nur bei akuten Verkehrssicherungsmaßnahmen entnommen. Maßnahmen zum Schutz des Waldes vor biotischen Gefahren oder Feuer, die geeignet sind den Waldbestand zu gefährden, sind zulässig. Flächige oder dauerhafte Schädigungen von Bestattungsbäumen werden durch Neuanpflanzungen ersetzt.

Insgesamt steht bei allen Maßnahmen im Vordergrund, den Waldcharakter zu erhalten. Die gesetzlich erforderliche Einfriedung durch Holzelemente und Infotafeln weisen auf die besondere Nutzung der Flächen hin.

Um eine möglichst barrierefreie Erreichbarkeit des Bestattungswaldes zu ermöglichen, ist die Anlage von Stellplätzen notwendig. Diese sind auf das notwendige Maß beschränkt und werden auf derzeit gehölzfreien Flächen angelegt. Die fußläufige Erschließung erfolgt auf den Bestandswegen mit wassergebundener Wegedecke und Pfaden aus Hackschnitzel.

8.2 Verkehrliche Erschließung

8.2.1 Verkehrsaufkommen

Die Erfahrungswerte bestehender Bestattungswälder zeigen, dass sich die Hauptbesucherzeitpunkte auf die lichtreichen Jahreszeiten bei trockenem Wetter konzentrieren.

Der Besuch der Gräber durch Hinterbliebene erfolgt in der Regel an Freitagen und am Wochenende zwischen 10 und 16 Uhr und damit außerhalb der Hauptverkehrszeiten.

8.2.2 Zu- und Abfahrt

Siehe 7.2.

8.2.3 Ruhender Verkehr

Es werden Flächen für den ruhenden Verkehr festgesetzt. Die Stellplätze stehen nur den Besuchern des Bestattungswaldes zur Verfügung.

Die Erfahrung von Verwaltungen vergleichbarer Bestattungswälder zeigt, dass Stellplätze für maximal 40 Fahrzeuge pro Beisetzung erforderlich sein können, aber bei der überwiegenden Mehrheit der Bestattungen mit nicht mehr als 15 Fahrzeugen zu rechnen ist. Daher werden hier Stellplätze für etwa 20 PKW geplant. Darüberhinaus werden Stellflächen für Fahrräder ausgewiesen.

Die Stellplätze werden mit Schotter oder als Schotterrasen ausgeführt. Die Versickerung erfolgt breitflächig über die belebte Bodenzone. Die Dimensionierung des Unterbaus ist auf reine PKW-Nutzung ausgelegt.

Die Stellflächen werden auf einer gehölzfreien Ruderalfläche angelegt, weshalb keine Rodung von Bäumen notwendig wird.

8.2.4 Andachtsplatz

Die Lage des Andachtsplatzes wurde so gewählt, dass er in zentraler Lage der ersten Quartiere gut und weitestgehend barrierefrei erreichbar ist, aber dennoch keine Gehölzrodungen notwendig sind.

An der Kreuzung von zwei Forstwegen liegt eine Lichtung, auf der der 75 m² große Platz angelegt wird. Ein offener Unterstand für Bestattungen bei schlechtem Wetter wird in Holzbauweise errichtet und mit Bänken und einem Podest für die Urne ausgestattet.



Abbildung 3: Beispiel eines Andachtsplatzes (Waldruh Dietramszell)

Weitere mit Bänken ausgestattete Andachtsplätze ohne Holzbauten oder Überdachungen sind bis zu einer Größe von 300 m² zulässig.

8.2.5 Einfriedungen

Aus dem Bestattungsgesetz (BestBek) ergibt sich die Pflicht, Bestattungsflächen zu kennzeichnen. Daher muss eine Einfriedung der Bestattungsquartiere erfolgen. Dies wird mit hölzernen, wilddurchlässigen Handläufen umgesetzt, die dem Geländeverlauf angepasst und baumschonend errichtet werden.



Abbildung 4: Beispiel einer hölzernen Einfriedung (Bestattungswald Ammersee)

8.2.6 Mobiles WC

Neben den Stellplätzen wird eine mobile Komposttoilette aufgestellt, die keine Wasser- oder Abwasseranschlüsse erfordert. Die Toilette wird durch Holzverschalung und Eingrünung in die Umgebung eingepasst. Die Grundfläche beträgt etwa 6 m². Die Anlage wird bei Bestattungen und Führungen den Besuchern und Angehörigen zur Verfügung gestellt.

9 Begründung einzelner Festsetzungen

9.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Ziff. 1 BauGB)

Das Baugebiet wird als Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO als sonstiges Sondergebiet „Bestattungswald Mammendorf“ festgesetzt. Zulässige bauliche Anlagen sind Stellplätze, überdachter Andachtsplatz und mobile Komposttoilette.

9.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Ziff. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Die Nutzung als Bestattungswald bedingt die Festsetzung folgenden Maßes der baulichen Nutzung. Es handelt sich um Maximalgrößen.

Überdachter Andachtsplatz	75 m ²
Komposttoilette	6 m ²
Stellplätze	300 m ²

9.3 Bauweise (§ 22 BauNVO)

Es gilt die offene Bauweise, wobei nur Nebenanlagen ohne Feuerstätte zulässig sind.

9.4 Bauliche Gestaltung

Für die zu errichtenden baulichen Anlagen wird Holzbauweise festgesetzt.

Für die Nutzung als Bestattungswald ist der Erhalt der Waldkulisse notwendige Voraussetzung. Alle Anlagen müssen sich demnach in diese Kulisse einpassen und dürfen den Gesamteindruck nicht mindern. Dies schließt große, auffällige Bauten aus und erfordert natürliche Baustoffe, die dem Waldcharakter entsprechen. Daher wird eine offene Holzbauweise festgesetzt.

9.5 Höhenfestsetzung

Die maximale Höhe der baulichen Anlagen beträgt 6,5 m von der vorhandenen Geländeoberkante (540 m über NN) bis zum höchsten Punkt der Überdachung.

9.6 Stellplätze

Die Anzahl der Stellplätze orientiert sich an den Erfahrungswerten vergleichbarer Bestattungswälder. Sie werden mit Schotter ausgeführt. Alternativ kann die Ausführung mit Schotterrassen erfolgen.

Ein Bestattungswald soll seiner bestimmungsgemäßen Nutzung nach ein Ort der Ruhe und der Naturverbundenheit sein, dem eine starke Frequentierung durch PKW widerspricht. Waldwege können jedoch kaum barrierefrei gestaltet werden. Die fußläufige Erreichbarkeit vom S-Bahnhof Mammendorf ist möglich, führt jedoch über den Hang von Süden in den Bestattungswald. Durch die Anlage von Stellflächen soll daher in erster Linie die Erreichbarkeit der Grabstätten erleichtert werden. Eine erhöhte Verkehrsfrequenz durch weitere Besucher ist nicht zu erwarten, weshalb sich die Anzahl der Stellplätze an der durchschnittlichen Anzahl der Trauergäste bei Waldbestattungen orientiert.

9.7 Verkehrsflächen

Es werden Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung festgelegt mit Maßangaben zur Maximalausführung:

- Bestand Forstweg; Breite bis 5,5 m in wassergebundener Decke oder Schotter
- Fläche für Stellplätze: Ausführung als Schotter- oder Schotterrassenfläche
- Pfade mit Deckschicht aus Hackschnitzel bis 1,2 m Breite

Die Erschließung des Waldes erfolgt ausschließlich auf bestehenden Forstwegen. Diese werden bei Bedarf und bei Aufnahme der Nutzung als Bestattungsquartier ertüchtigt und die Wegedecke mit Schotter neu angelegt. Die Bestandswege werden dabei nicht verbreitert. Die Versickerung erfolgt über die belebte Bodenzone. Somit sind Eingriffe, die über die bestehende Wegfläche hinaus gehen, ausgeschlossen.

9.8 Sichtdreiecke

Innerhalb der Sichtdreiecke ist jede Art von Bebauung und Bepflanzung sowie Ablagerungen von Gegenständen über 1,0 m Höhe, gemessen von der Straßenoberkante in der Fahrbahnmittte, unzulässig. Ausgenommen hiervon sind hochstämmige in Sichthöhe unbelaubte Bäume mit einem Astansatz von 2,50 m über Fahrbahnmittte.

9.9 Flächen für Nebenanlagen

Mit Ausnahme der zum Betrieb eines Bestattungswaldes erforderlichen Anlagen sind keinerlei bauliche Nutzungen zulässig.

Zulässig sind:

- Überdachter Andachtsplatz
- Stellplätze
- Mobile Komposttoilette

9.10 Niederschlagswasser

Unverschmutztes Oberflächen- und Dachwasser ist auf dem Grundstück zu versickern. Die Versickerung erfolgt über die belebte Bodenzone. Mit der Überbauung von insgesamt 481 m² (Andachtsplatz, Stellplätze, Zufahrt, Komposttoilette) ist nicht mit einer erhöhten Verschmutzung des anfallenden Niederschlagswassers zu rechnen. In den umliegenden Waldboden wird nicht eingegriffen, weshalb eine nachhaltige Aufnahme der anfallenden Wassermengen gewährleistet ist.

9.11 Beleuchtung

Eine Beleuchtung ist im Bestattungswald unzulässig, um wildlebende Tiere zu schützen. Ebenso ist offenes Feuer untersagt.

9.12 Einfriedungen

Einfriedungen sind nur als Handlauf aus Holz ohne Zaungeflecht zulässig. Sie dienen der optischen Abgrenzung der Bestattungsquartiere und weisen Besucher darauf hin, dass diese Flächen einer bestimmten Nutzung unterliegen. Die offene Gestaltung ist wilddurchlässig und soll lediglich der wahrnehmbaren Kennzeichnung dienen und nicht als geschlossener Zaun gestaltet werden.

9.13 Grünordnung

9.13.1 Waldausgleich

Nach Waldrecht ist für Andachtsplatz, Stellfläche, Zufahrt und Komposttoilette ein flächengleicher Ausgleich durch Neuaufforstung durchzuführen. Dies soll die notwendigen Eingriffe kompensieren.

Die Erstaufforstung mit Laubwald erfolgt auf Flurstück 2430/2, Gemarkung Mammendorf.

9.13.2 Zu erhaltende Vegetationsbestände

Im Bestattungswald ist der Wald einschließlich aller Waldfunktionen zu erhalten. Lediglich tritt die gewinnorientierte Holznutzung hinter einer forstlichen Pflege zurück. Es sind Maßnahmen zur Verkehrssicherung, Schutz vor Schädlingsbefall und Abwendung von Feuergefahr zulässig.

Stehendes und liegendes Totholz sowie Hochstubben sind im Bestand zu belassen, um die Habitatqualität für Tiere zu verbessern.

Die Erwartungen an eine Begräbnisstätte im Wald sind in erster Linie Naturnähe und die typische Atmosphäre eines geschlossenen Bestandes. Die Entwicklung des Waldes zur Nutzung als Bestattungswald bedingt daher eine Pflege, die diese Ziele verfolgt. Dies erfordert den Umbau von Nadel- in Laubmischwald und schließt Kahlschläge aus, da diese ästhetisch wenig ansprechend sind.

Der Bestattungswald wird in Form von Quartieren zeitversetzt in Nutzung genommen. In den noch nicht für Bestattung genutzten Flächen ist eine sachgemäße forstliche Bewirtschaftung nach BayWaldG durchzuführen. Die quartierweise Nutzung schont wildlebende Tiere in ungenutzten Beständen, ermöglicht einen Umbau von instabilen Fichtenbeständen in naturnahen Laubmischwald und reduziert die Auswirkungen der erhöhten Besucherfrequenz auf Tier- und Pflanzenarten.

Die Waldbereiche entlang der Straßen im Westen und Norden werden von der Nutzung als Bestattungswald ausgenommen. Diese dienen zum einen als Lärm- und Sichtschutz gegen den Verkehr bei Bestattungen und unterliegen zum anderen unter Umständen zukünftigen Maßnahmen zur Verkehrssicherung.

9.13.3 Schutzgebiete und Biotopbäume

Das angrenzende festgesetzte Überschwemmungsgebiet ist von der Nutzung als Bestattungswald ausgenommen. Relevante Auswirkungen auf den Hochwasserschutz sind ausgeschlossen.

Vorhandene Biotopbäume dürfen nicht als Bestattungsbäume ausgewiesen werden. Sofern Höhlen und/oder Spaltenquartiere vorhanden sind, ist zum Schutz dieser Habitate der gesamte Kronenbereich von Bestattungen frei zu halten. Bei kronenlosen Biotopbäumen ist ein Abstand von mindestens zehn Metern einzuhalten. Eine Ausnahme stellen lediglich Biotopbäume an Wegen dar, da diese im Rahmen der Verkehrssicherung einer verstärkten Pflege unterliegen. Diese können je nach örtlichen Gegebenheiten ausnahmsweise als Bestattungsbaum ausgewiesen werden.

Alte Bäume, skurile Wuchsformen und starkes stehendes Totholz sind wesentliche Merkmale eines naturnahen Waldes, dessen Entwicklung Voraussetzung für die wirtschaftliche Nutzung als Bestattungswald ist. Der Erhalt und Schutz dieser Bäume liegt demnach neben dem Naturschutzgedanken im großen Interesse des Betreibers.

9.13.4 Pflanzgebote

Zur Entwicklung von strukturierten Waldsäumen, die neben ihrer Sichtschutzfunktion auch das Habitat- und Nahrungsangebot der vorhandenen Fauna erhöhen, sind auf mindestens 50 % der Fläche Arten der Pflanzliste zu verwenden, dauerhaft zu unterhalten und bei Ausfall zu ersetzen:

- *Viburnum opulus* (Schneeball)
- *Crataegus monogyna* (Weißdorn)
- *Coryllus avellana* (Hasel)
- *Sorbus aucuparia* (Eberesche)
- *Quercus robur oder petraea* (Eiche)
- *Carpinus betulus* (Hainbuche)
- *Fagus sylvatica* (Rotbuche)

9.13.5 Verkehrssicherung

In genutzten Bestattungsquartieren sind Maßnahmen zur Verkehrssicherung zulässig, jedoch auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die möglichst baumerhaltende Durchführung erhält den Bestand und verhindert Kahlstellen, die den Charakter eines naturnahen Waldes beeinträchtigen würden.

9.13.6 Notwendige Fällungen

Zum Schutz der vorhandenen Brutvogelvorkommen wird festgesetzt, dass notwendige forstliche Eingriffe außerhalb der Brutzeit erfolgen müssen (zwischen 01.10. und 28.02). Ausnahmen davon sind nur bei akuten Waldschutzsituationen (z. B. Schädlingsbefall) und Gefahren zulässig und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Um Verbotstatbestände nach Artenschutzrecht auszuschließen, ist im Zweifel bei notwendigen Maßnahmen an Bäumen mit potentieller Habitatqualität ein Fachgutachter hinzuzuziehen. Dies stellt sicher, dass Fledermausquartiere, Vogelbrut oder Höhlenbäume geschützt und erhalten werden.

9.13.7 Bestattungsbäume

In den Quartieren werden pro Hektar höchstens 80 Bestattungsbäume ausgewiesen, sofern diese Anzahl an geeigneten Bäumen vorhanden ist. Dies sichert einen ausreichenden Abstand zwischen den genutzten Bäumen und vermindert das Betreten des Bestandes. Es werden u. a. sogenannte Familienbäume ausgewiesen. Diese werden in der Regel vorausschauend ausgesucht, ohne dass ein aktueller Todesfall vorliegt. Diese

Bäume werden entsprechend bei Bedarf u. U. erst nach Jahren als Grabstätte genutzt. Diese zeitlich verzögerte Nutzung verringert die betriebsbedingten Auswirkungen auf den Waldbestand.

9.14 Sonstige Festsetzungen

Die Nutzung als Bestattungswald ist gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB befristet und endet nach Ablauf aller Ruhezeiten und mit Entwidmung der Fläche durch die zuständige Stelle gemäß Art. 11 BayBestG. Als Folgenutzung wird Wald festgesetzt.

10. Schutzgüter

10.1 Mensch - Kampfmittel

Es liegen keine Anhaltspunkte für Belastungen durch Kampfmittel vor. Für die Gemeinde besteht insoweit eine Ermittlung- und Aufklärungspflicht.

Die Verantwortung für Gefährdungen durch Kampfmittel bei Baumaßnahmen liegt beim Bauherrn und den bauausführenden Firmen. Sie haben auch einem Verdacht auf möglicherweise vorhandene Kampfmittel nachzugehen und erforderliche Maßnahmen zu veranlassen. Auf die für Bauvorhaben auf möglicherweise kampfmittelbelasteten Flächen geltenden Vorschriften, Regeln und Informationsschriften der Gesetzlichen Unfallversicherungsträger wird hingewiesen, insbesondere auf die BGI 833 „Handlungsanleitung zur Gefährdung und Festlegung von Schutzmaßnahmen bei der Kampfmittelräumung“ sowie die BGI 161 „Arbeiten im Spezialtiefbau“.

Bestehen dennoch Anhaltspunkte für eine Kampfmittelbelastung des Baugrunds kann die Bauaufsichtsbehörde die Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen oder Hinweisen versehen und ggf. den Bau einstellen bzw. die Nutzung untersagen oder sonstige Anordnungen erlassen. Nach den allgemeinen sicherheitsrechtlichen Grundsätzen ist die Bauaufsichtsbehörde generell aber nicht gehalten, selbst Gefahrenerforschungseingriffe vorzunehmen oder anzuordnen.

Auf der Internetseite des Staatsministeriums des Inneren zur Kampfmittelbeseitigung finden sich Adresslisten von Fachfirmen in der Kampfmittelbeseitigung und Luftbildauswertung.

10.2 Hochwasserschutz

Im Süden umfasst das Plangebiet einen Teil des Überschwemmungsgebiets Maisach. Der innerhalb des Geltungsbereiches liegende Teil sowie der nördlich angrenzende Wald in einer Breite von etwa 15 m ist von der Nutzung als Bestattungswald ausgenommen.

11. Bodenordnende Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Gemeinde Mammendorf
Landkreis Fürstenfeldbruck
Regierungsbezirk Oberbayern

Bebauungs- und Grünordnungsplan
Sondergebiet Bestattungswald Nannhofen



Umweltbericht

In der Fassung vom 24.06.2025

Klaus + Salzberger
Landschaftsarchitekten PartGmbB
St.-Vitus-Straße 8
84174 Eching Nab



INHALT

1. Einleitung	3
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigen Ziele des Bauleitplans	3
1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung	3
1.3 Beschreibung der Festsetzungen des Bebauungsplans	3
1.4 Übergeordnete Fachplanungen	5
1.5 Vermeidung von Emissionen und Umgang mit Abfällen und Abwässern	8
1.6 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden	8
2. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	9
Schutzgut Boden	9
Schutzgut Wasser	13
Schutzgut Klima/Luft	13
Schutzgut Mensch	14
Schutzgut Kultur- und Sachgüter	14
Schutzgut Landschaftsbild	15
Schutzgut Pflanzen und Tiere	16
3. Eingriffsrelevanz des Vorhabens	20
3.1 Bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren	20
3.2 Betriebsbedingte Wirkfaktoren	21
4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung bzw. Durchführung der Planung	22
5. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	22
5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Eingriffsminimierung	22
5.2 Art und Maß von unvermeidbaren nachteiligen Auswirkungen und Kompensationsbedarf	23
6. Ausgleichsmaßnahmen	24
7. Zusammenfassung	25
8. Quellenverzeichnis	26

ABBILDUNGEN

Abbildung 1: Regionalplan Region 14	6
Abbildung 2: Wald funktionsplan (Plangebiet rot markiert)	8
Abbildung 3: Ausschnitt Übersichtsbodenkarte (1:5000)	9

ANLAGEN

1 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung – (Umweltplanungsbüro Scholz 2024, aktualisiert 2025)	
---	--

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigen Ziele des Bauleitplans

Die Planung sieht die Ausweisung eines Bestattungswaldes in der Ortschaft Nannhofen, Gemeinde Mammendorf, vor. Die Fläche, die die Flurstücke 63, 81, 82, 83, 44/8, 44/12, Gemarkung Nannhofen, und 2429, 2430/2, Gemarkung Mammendorf, umfasst, liegt nordöstlich von Mammendorf und östlich von Nannhofen.

Im Süden grenzt die Niederung der Maisach an, deren Überschwemmungsbereich mit autotypischen Gehölzen bestockt ist, im Südosten grenzt in Teilen landwirtschaftliche Nutzfläche an. Entlang der Nord- und Westgrenze verlaufen Straßen, an die sich im Norden weitere Waldflächen anschließen. Im Westen liegt jenseits der Straße der Park des Schlosses Nannhofen, der mit größtenteils sehr altem Baumbestand waldähnlichen Charakter aufweist.

Im Talgrund verläuft in West-Ost-Richtung die Bahnstrecke München – Augsburg.

Ziel des Bebauungsplanes ist, die planungsrechtlichen Grundlagen für die Anlage eines Bestattungswaldes zu schaffen.

Der Bestattungswald soll ausgehend von vorhandenen Forstwegen durch ein Wegenetz erschlossen werden mit kleinen Pfaden zu den Bestattungsbäumen.

Es werden Andachtsplätze angelegt sowie Parkplätze in geringem Umfang auf gehölzfreien Flächen neben bestehenden Forstwegen. Die Belegung erfolgt in Quartieren über einen längeren Zeitraum. Die Nutzungsaufnahme der jeweiligen Quartiere für Bestattungen erfolgt in Abhängigkeit der Nachfrage. In nicht genutzten Quartieren erfolgt weiterhin eine reguläre forstwirtschaftliche Nutzung, jedoch mit dem Entwicklungsziel naturnaher Bestattungswald.

Waldflächen, die im festgesetzten Überschwemmungsgebiet Maisach liegen, und Randbereiche entlang der Straßen im Norden und Westen sind von der Nutzung als Bestattungswald ausgenommen und als Wald festgesetzt.

Mit Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mammendorf wird die bisherige Darstellung „Flächen für die Forstwirtschaft“ als „Sonstiges Sondergebiet: Bestattungswald Nannhofen“ festgesetzt.

Umfang und Art der Bebauung ist der Beschreibung der Begründung zu entnehmen.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung

Es werden die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie das Baugesetzbuch, die Naturschutz- und Immissionsschutz-Gesetzgebung, die Abfall-, Wald- und Wassergesetzgebung, die Gesetzgebung zur Denkmalpflege und das Bundesbodenschutzgesetz berücksichtigt.

1.3 Beschreibung der Festsetzungen des Bebauungsplans

Die folgenden Festsetzungen sind Inhalt des Bebauungsplans. Detaillierte Beschreibungen sind der Begründung zu entnehmen.

Durch Planzeichen:

1. Art der baulichen Nutzung ist SO-Gebiet, Sonstiges Sondergebiet: Bestattungswald Nannhofen.
2. Bauliche Anlagen (Stellplätze, überdachter Andachtsplatz, Komposttoilette) sind innerhalb der Baugrenzen zulässig.
3. Verkehrsflächen: Wege mit einer Breite bis 5,50 m mit wassergebundener Wegedecke sind zulässig.

4. Im Bereich der Straßen im Westen und Norden des Geltungsbereiches werden etwa 1,2 ha als Wald festgesetzt.
5. Nebenanlagen: Stellplätze ausgeführt als Schotter- oder Schotterrasenfläche, ein überdachter Andachtsplatz und eine Komposttoilette sind zulässig.

Textliche Festsetzungen:

1. Art der baulichen Nutzung: Bestattung der Asche von Verstorbenen in biologisch abbaubaren Urnen. Zulässige bauliche Anlagen:
 - Stellplätze für PKW und Fahrräder
 - Überdachter Andachtsplatz
 - Mobile Komposttoilette
2. Das Maß der baulichen Nutzung wird wie folgt festgesetzt:
Maximale Größe der Grundfläche bauliche Anlagen:
Stellplätze für PKW und Fahrräder: 300 m²
Überdachter Andachtsplatz: 75 m²
Mobile Komposttoilette: 6 m²
3. Bauweise: Das Sondergebiet ist in offener Bauweise zu bebauen.
4. Alle baulichen Anlagen (Überdachung Andachtsplatz, mobiles WC) sind in Holzbauweise zu errichten.
5. Höhenfestsetzung: Die maximale Höhe der Überdachung, gemessen von Geländeoberkante (540 m NN) bis zum höchsten Punkt der Überdachung, beträgt 6,5 m.
6. Die Befestigung der Stellplätze ist nur mit Schotter oder Schotterrasen zulässig.
7. Verkehrsflächen: Neben den Forstwegen sind Pfade mit einer Deckschicht aus Hackschnitzel mit einer Breite von max. 1,20 m zulässig.
8. Sichtdreiecke: Innerhalb der Sichtdreiecke ist jede Art von Bebauung und Bepflanzung sowie Ablagerungen von Gegenständen über 1,0 m Höhe, gemessen von der Straßenoberkante in der Fahrbahnmitte, unzulässig. Ausgenommen hiervon sind hochstämmige in Sichthöhe unbelaubte Bäume mit einem Astansatz von 2,50 m über Fahrbahnmitte.
9. Mit Ausnahme der zum Betrieb eines Bestattungswaldes erforderlichen Anlagen (Andachtsplatz, Stellplätze, Komposttoilette) sind keinerlei baulichen Nutzungen zulässig.
10. Niederschlagswasser: Unverschmutztes Oberflächen- und Dachwasser ist auf dem Grundstück zu versickern.
11. Beleuchtung: Eine Beleuchtung des Bestattungswaldes und offenes Feuer jeder Art ist unzulässig.
12. Einfriedungen: Einfriedungen sind mit Ausnahme der Holzpfahlelemente nicht zulässig.
13. Textliche Festsetzungen zur Grünordnung und zum Artenschutz
 - 13.1. Planung, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft
 - 13.1.1. Zuordnung von Waldausgleich: Der Ausgleich der unvermeidbaren Eingriffe erfolgt auf Flurstück 2430/2, Gemarkung Mammendorf
 - 13.1.2. Zu erhaltende Vegetationsbestände: In genutzten Quartieren ist das Entfernen von Gehölzen auf das zur Verkehrssicherung notwendige Maß zu beschränken und Maßnahmen des Waldschutzes möglichst baumerhaltend durchzuführen. Bis zur Nutzungsaufnahme als Bestattungsquartier ist der Bestandswald regulär nach den Kriterien des BayWaldG forstwirtschaftlich zu bewirtschaften.

13.1.3. Im Bereich von als Wald festgesetzten Flächen und innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes Malsach sind keine Bestattungen zulässig. Im Kronenbereich von Biotopbäumen ist eine Bestattungsnutzung nicht zulässig.

13.1.4. Zur Entwicklung von strukturierten Waldsäumen, die neben ihrer Sichtschutzfunktion auch das Habitat- und Nahrungsangebot der vorhandenen Fauna erhöhen, sind auf mindestens 50 % der Fläche Arten der Pflanzliste zu verwenden, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen:

- *Viburnum opulus* (Schneeball)
- *Crataegus monogyna* (Weißdorn)
- *Coryllus avellana* (Hasel)
- *Sorbus aucuparia* (Eberesche)
- *Quercus robur oder petraea* (Eiche)
- *Carpinus betulus* (Hainbuche)
- *Fagus sylvatica* (Rotbuche)

13.2. Grünordnung

13.2.1. Der Ausgleich für unvermeidbare Eingriffe (Stellplätze, überdachter Andachtsplatz, Zufahrt) wird flächengleich auf Flurstück 2430/2, Gemarkung Mammendorf, durchgeführt.

13.2.2. Notwendige Eingriffe sind außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen.

Kann ein Fledermaus-Winterquartier oder Vogelbrut in zu fällenden Bäumen nicht ausgeschlossen werden, ist vor dem Eingriff ein Fachgutachter hinzuzuziehen und ggf. Maßnahmen in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach Artenschutzrecht zu ergreifen.

13.2.3. Innerhalb des Bestattungswaldes sind pro Hektar 80 Bestattungsbäume zugelassen.

14. Sonstige Festsetzungen

Die Nutzung als Bestattungswald ist gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB befristet und endet nach Ablauf aller Ruhezeiten und mit Entwidmung der Fläche durch die zuständige Stelle gemäß Art. 11 BayBestG. Als Folgenutzung wird Wald festgesetzt.

1.4 Übergeordnete Fachplanungen

Landesentwicklungsprogramm

Das Landesentwicklungsprogramm (LEP) legt fest, dass Wälder als natürliche Speicher für Kohlendioxid und andere Treibhausgase zum Klimaschutz erhalten werden sollen (1.3.1). Dies erfordert auch eine Entwicklung und Ordnung der Verdichtungsräume in einer Weise, dass ausreichend Gebiete für die forstwirtschaftliche Nutzung erhalten bleiben.

Auch sollen Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zur Gewinnung von Bodenschätzen minimiert werden.

Große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch bedeutsame Wälder sollen vor Zerschneidung und Flächenverlusten bewahrt und die Waldfunktionen gesichert und verbessert werden (5.2.4).

Zusammenhängende Grünstrukturen sollen insbesondere in verdichteten Räumen erhalten und entwickelt werden.

Die Nutzung als Bestattungswald setzt den Erhalt und den naturnahen Umbau der Waldfläche voraus. Der Bestand wird durch die vorliegende Planung demnach nachhaltig erhalten.

Regionalplan

Im Regionalplan (RP) München (Region 14) liegt das Vorhabensgebiet in der Region 04 „Fürstenfeldbrucker Hügelland mit mittlerem Ampertal und Dachauer Moos“.

Bedingt durch den Klimawandel nehmen die Hitzetage im Sommer und damit die Wärmebelastung zu. Daher kommen u. a. Waldgebieten als wichtige Kaltluftproduzenten besondere Bedeutung zu und sind daher zu erhalten (Z 4.3).

Laut Leitbild der Landschaftsentwicklung (G 1.1.1) ist es

„von besonderer Bedeutung, Natur und Landschaft in allen Teilräumen der Region

- für die Lebensqualität der Menschen
- zur Bewahrung des kulturellen Erbes und
- zum Schutz der Naturgüter

zu sichern und zu entwickeln.“

Zudem sind Verbindungskorridore zur Sicherung eines regionalen Biotopverbundsystems zu erhalten.

„Auch Bahndämme und Waldwege stellen oft ökologisch wichtige Verbindungskorridore dar.“

Das Maisachtal ist laut Regionalplan ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet. Die formulierten Ziele (G 1.2.2.04.1) beziehen sich in erster Linie auf die Sicherung und Wiederherstellung der Aue mit Hoch- und Niedermooren.

„Zur Erhöhung der funktionellen Wirksamkeit bedarf es u. a. der Verbesserung der Retentionsleistung der Aue, der Wiederherstellung feuchter Auen- und Niedermoorstandorte, der Entwicklung der gebietstypischen Biodiversität im Bereich der Niedermoorkerne und des Aubaus eines naturraumübergreifenden Biotopverbunds.“

Um den Wasserrückhalt in der Fläche bei Hochwasserereignissen zu sichern, soll die Speicherkapazität des Bodens erhalten und durch erosionsschützende, abflussbremsende Vegetationsstrukturen gesichert werden.

Der Waldbestand wird im Planungsgebiet vollständig erhalten und naturnah umgebaut. Die regionalplanerischen Funktionen des Waldes - Wasserrückhalt, Kaltluftproduktion, Biotopverbund, Landschaftsbild, Arten- und Biotopschutz – bleiben erhalten und werden nachhaltig gesichert.

Somit steht die vorliegende Planung den Zielen des Regionalplans nicht entgegen.

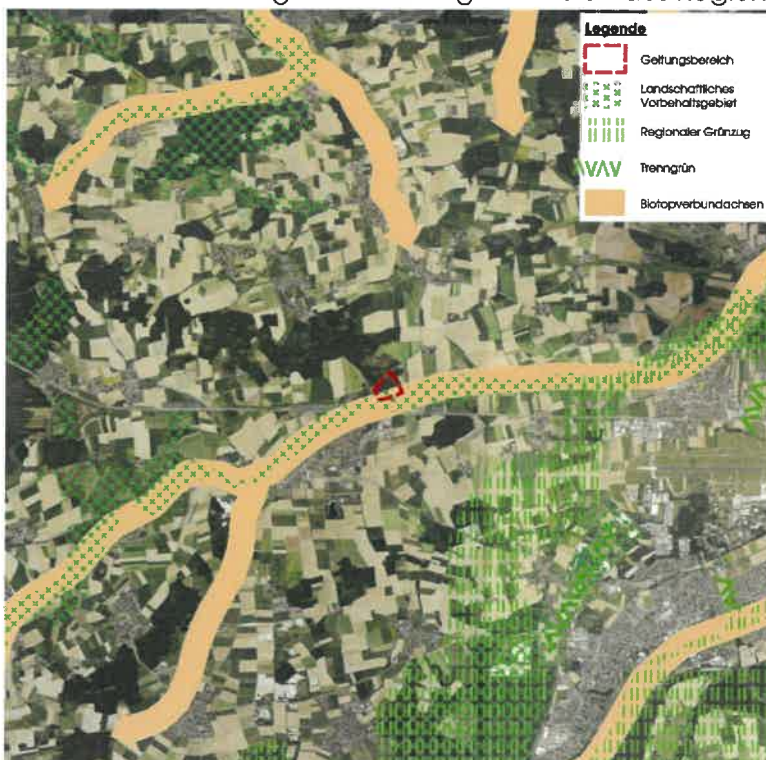


Abbildung 1: Regionalplan Region 14

Waldfunktionsplan

Der Waldfunktionsplan (WFP) der Bayerischen Forstverwaltung zeigt die Ziele und Maßnahmen zur Erfüllung der Waldfunktion unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Vorgaben aus LEP und RP auf. Klimatische Extremereignisse, die Windwurf, Trockenschäden und in der Folge Käferbefall zur Folge haben schädigen insbesondere Fichtenwälder. Der Waldfunktionsplan formuliert daher das Ziel, durch Waldumbau mit klimatoleranteren Baumarten, stabile und gesunde Bestände zu schaffen.

Der Landkreis Fürstenfeldbruck liegt mit 21 % etwas unterhalb des Waldanteils der Region München (25 %) und Bayern (35 %). Dem Erhalt und der Erweiterung der vorhandenen Wälder kommt damit hohe Bedeutung zu.

Das Planungsgebiet grenzt südlich an das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Maisach.

„Der Wald in wassersensiblen Bereichen wie Mooren und anderen Feuchtgebieten sowie in Niederungen oder bachbegleitenden Taleinhängen (wassersensible Bereiche) leistet einen erheblichen Beitrag zum Wasserrückhalt. (...). Er verringert so den Oberflächenabfluss und damit die Erosionsgefahr.“

Der Waldfunktionsplan formuliert für Wälder in Überschwemmungsgebieten und wassersensiblen Bereichen folgende Maßnahmen:

- Erhalt und, wo möglich, Erweiterung von Auwäldern und gewässerbegleitenden Gehölzen vor allem in erosionsgefährdeten Bereichen
- Begründung, Erhalt und Pflege von stammzahlreichen, gut strukturierten und in langen Zeiträumen zu verjüngenden Beständen aus standortgemäßen Baumarten in Retentionsräumen
- Abstimmung von Maßnahmen in Hochwasserabflussbereichen mit den zuständigen Wasserwirtschaftsbehörden

Für Wald in Hochwasserentstehungsgebieten wird empfohlen:

- Erhalt, und wo nötig, Begründung von stufig aufgebauten, standortgemäßen Mischwäldern mit strukturiertem Kronendach, Bodenbewuchs, ausreichend Naturverjüngung und intensiver Durchwurzelung
- Vermeidung von Kahlhieben sowie Bodenverdichtungen durch flächige Befahrung, die erhöhten Oberflächenabfluss und erhöhte Bodenerosion begünstigen.

Nördlich des Planungsgebietes liegen Waldflächen mit besonderer Bedeutung als Lebensraum und für das Landschaftsbild. Im Gebiet selbst sind keine Flächen mit besonderen Funktionen ausgewiesen.

Durch die Ausweisung als Bestattungswald bleiben die Waldbestände nachhaltig erhalten. Ein Hauptgrund für die Entscheidung der Bestattung im Wald ist die Naturnähe, weshalb die im Plangebiet vorhandenen Fichtenbestände langfristig in naturnahe Mischwälder umgebaut werden. Die geplanten forstwirtschaftlichen Maßnahmen entsprechen vollumfänglich den Zielen des Waldfunktionsplans und erhalten dauerhaft die Waldfunktionen hinsichtlich Landschaftsbild, Klimaschutz, Lebensraum, Erosions- und Bodenschutz.



Abbildung 2: Wald funktionsplan (Plangebiet rot markiert)

1.5 Vermeidung von Emissionen und Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die geplante Nutzung als Bestattungswald ist hinsichtlich des Immissionsschutzes (Verkehr, Lärm) verträglich. Es fallen keine Abwässer oder Abfälle an. Waldboden hat generell eine sehr hohe Infiltrationsleistung, weshalb nur bei extremen Starkregenereignissen frei abfließendes Niederschlagswasser auftreten dürfte. Als Toilettenanlage ist eine Komposttoilette vorgesehen, die abhängig von der Besucherfrequenz regelmäßig gewartet wird.

1.6 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden

Die Bodenschutzklausel des § 1a (2) BauGB und das Bundes-Bodenschutzgesetz sehen eine Beschränkung der baulichen Inanspruchnahme von Böden auf das unerlässliche Mindestmaß vor. Die Inanspruchnahme ist auf Böden zu lenken, die von vergleichsweise geringer Bedeutung für die Bodenfunktionen sind. Diesen Vorgaben trägt der Bebauungsplan Rechnung:

- Die Zuwegung für KFZ, Parkflächen und forstliche Erschließung zum Zweck der Verkehrssicherung werden mit Schotter in wassergebundener Bauweise erstellt.
- Es wird das vorhandene Wegenetz genutzt, das mit einer neuen Wegedecke ertüchtigt werden muss. Weitere Wege folgen den vorhandenen Wegen, die aus der forstwirtschaftlichen Nutzung resultieren (u. a. Rückegassen).
- Als Parkplatz wird eine gehölzfreie Teilfläche entlang eines Bestandsweges genutzt, die mit einer dichten Ruderalflur aus Neophyten bewachsen ist.
- Die Eingriffe, die durch die Anlage der Stellplätze, Wege und des Andachtsplatzes erfolgen, werden durch Erstaufforstung einer Grünlandfläche auf Flurstück 2430/2, Gemarkung Mammendorf, ausgeglichen. Durch die Aufforstung ist der Erhalt der Waldfunktionen räumlich nah gesichert.

2. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal-argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

SCHUTZGUT BODEN

Beschreibung

Im gesamten Gebiet stocken Laubmischwälder und Nadelholzforste verschiedenen Alters. Hauptbaumarten sind Fichte, Buche, Ahorn und Douglasie. Am Südhang ist unter den Fichten eine ausgeprägte Strauchschicht aus vorwiegend Holunder vorhanden.

Laut Übersichtsbodenkarte (LfU) liegen im Planungsgebiet unter den Waldstandorten vorwiegend, teils pseudovergleyte, Braunerden aus Lösslehm vor, dem in Teilen Kies beigemischt ist. In der am Hangfuß anschließenden Niederung herrschen Niedermoores und vergleyte Pararendzinen aus Flussmergel über Schotter vor.

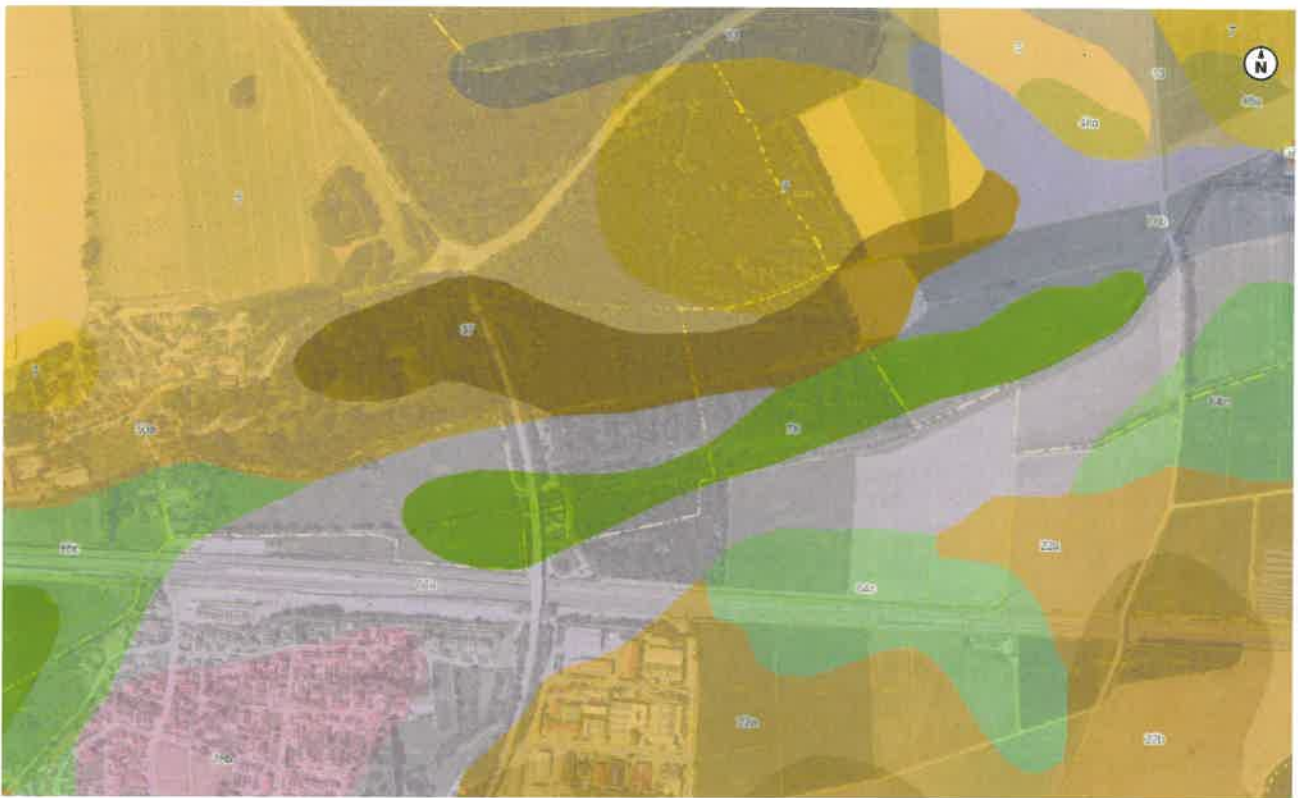
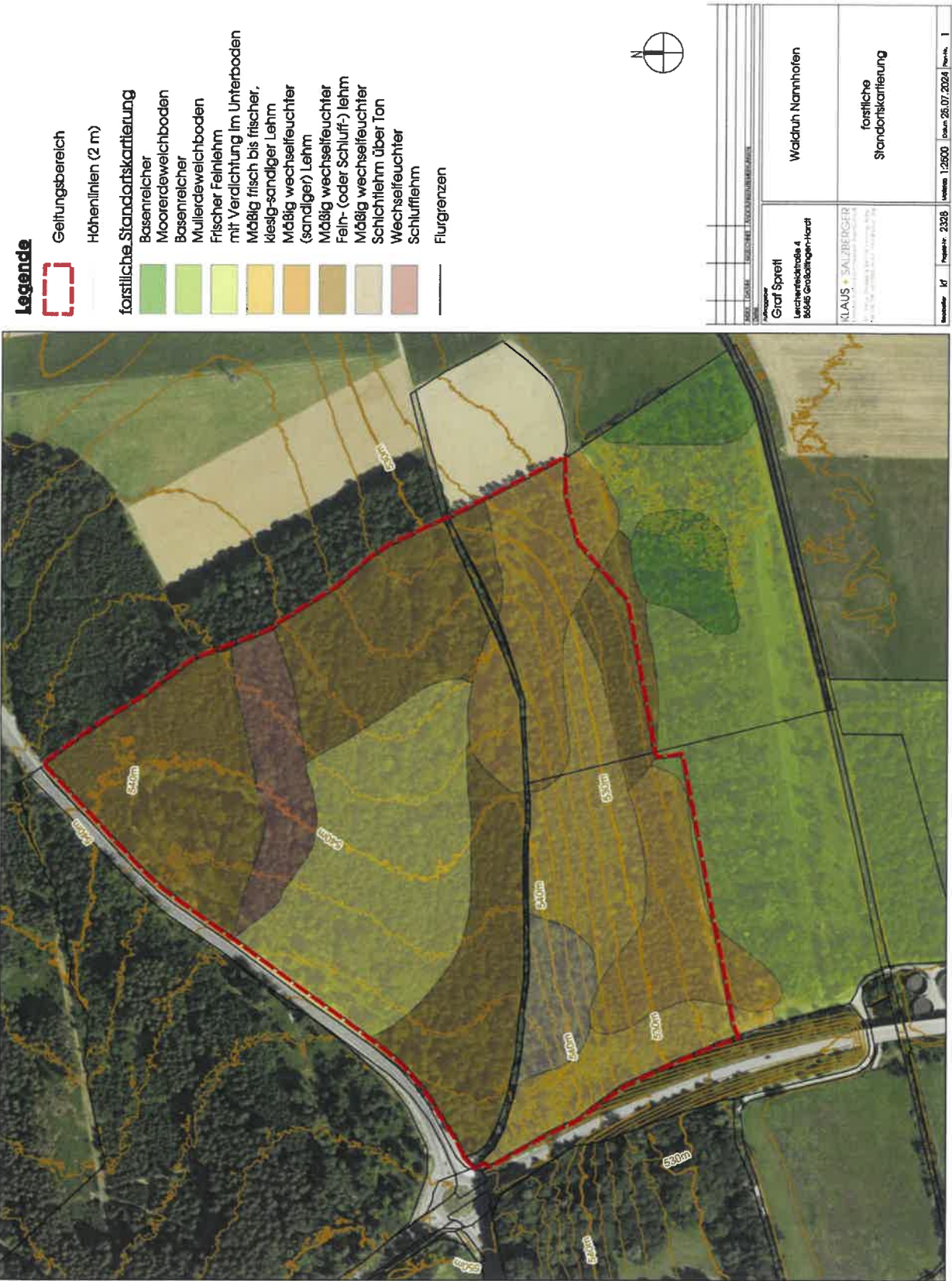


Abbildung 3: Ausschnitt Übersichtsbodenkarte (1:5000)

Legende:

- 5 Fast ausschließlich Braunerde aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm)
- 7 Überwiegend pseudovergleyte Braunerde, verbreitet Braunerde aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm) über Lehm bis Schluffton (Lösslehm, verfestigt)
- 37 Fast ausschließlich Braunerde und Parabraunerde aus kiesführendem Lehm bis Ton (Deckschicht) über Kieslehm bis Lehm Kies (Altmoräne)
- 78 Vorherrschend Niedermoor und Erdniedermoor, gering verbreitet Übergangsmoor aus Torf über Substraten unterschiedlicher Herkunft mit weitem Bodenartenspektrum
- 64a Fast ausschließlich Gley-Pararendzina und Pararendzina-Gley aus Schluff bis Lehm (Flussmergel) über Carbonatsandkies (Schotter), gering verbreitet aus Talsediment; meist tiefreichend humos

1993 wurde eine forstliche Standortskartierung durchgeführt, die die örtlichen Verhältnisse kleinräumiger erfasst. Im Vorhabensgebiet ist mäßig frischer bis mäßig wechselfeuchter Lehm die Hauptkomponente der Bodenzusammensetzung. Ihm sind Kies, Sand oder Schluff beigemischt. Die folgende Abbildung zeigt die Bodenverhältnisse im Geltungsbereich.



Die Böden sind abgesehen von den vorhandenen geschotterten forstlichen Erschließungswegen unversiegelt. In Teilbereichen sind in geringem Umfang Verdichtungen durch die für die forstliche Bewirtschaftung notwendigen Maschineneinsätze erkennbar.

Die Filter- und Wasserspeicherfunktion ist hoch einzustufen.

Im nördlichen Bereich kam es durch klimabedingte Schäden und daraus resultierendem Käferbefall zum Ausfall von Fichtenbeständen. Hier sind stark aufgelichtete bzw. kahle Flächen vorhanden, die in der Folge bereits wieder vorwiegend mit Laubbäumen aufgeforstet wurden.

Die Bodenfunktionen bleiben damit erhalten bzw. werden mittel- bis langfristig wieder hergestellt.

Es liegen im Geltungsbereich keine Bodendenkmäler vor.

Auswirkungen

Zum Erhalt der Verkehrssicherheit und der Erschließung des Bestattungswaldes werden befestigte Wege benötigt. Die Anlage der Wege erfolgt auf bereits vorhandenen Forstwegen oder Rückegassen, sodass weder eine Rodung von Bestand erfolgen muss noch forstliche Flächen verloren gehen. Im Bereich der Wege ist durch den maschinellen Holzeinschlag bereits eine Bodenverdichtung erfolgt, wie sie bei der ordnungsgemäßen forstlichen Waldbewirtschaftung unumgänglich ist. Zur Erschließung ist lediglich die Ertüchtigung der Wege durch Austausch oder Auffüllung der vorhandenen Schotterdeckschichten notwendig.

Der öffentliche Weg auf Flurstück 81 geht im östliche Teil in einen Hohlweg über. Dieser wird derzeit nicht genutzt, da er zu schmal für eine Befahrung mit forstwirtschaftlichen Maschinen ist. Die aktuelle Wegeführung liegt südlich davon oberhalb des Hohlweges. Da die Erschließung der südlich am Hang stockenden Fichtenbestände auch durch hangparallele Rückegassen möglich ist, soll der aktuell genutzte Forstweg zurückgebaut werden. Für die fußläufige Erschließung wird der Hohlweg reaktiviert. Dadurch verkleinert sich die aktuell verdichtete Bodenfläche.

Darüberhinaus ist eine Flächeninanspruchnahme für Stellplätze und Andachtsplätze in der Planung vorgesehen. Durch die Anlagen gehen die natürlichen Bodenfunktionen verloren (Filter- und Pufferfunktion, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf). Die festgesetzten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zielen jedoch auf den Erhalt dieser Funktionen ab. Die durch Schotter oder Schotterrassen teilversiegelte und die für die Wegeertüchtigung zusätzlich notwendige Fläche wird durch Erstaufforstung auf Flurstück 2430/2 ausgeglichen.

Die Besucherlenkung erfolgt in erster Linie über die Wege, jedoch wird der Bestand auf kleinen Pfaden bis zum Bestattungsbaum begangen. Dies bedingt eine geringe Verdichtung des Bodens durch Betreten. Es sind pro Baum 12 Grabstellen geplant, weshalb die Frequenz relativ gering einzuschätzen ist. Dazu wird ein Abstand von mindestens 10 m zwischen den Bestattungsbäumen eingehalten. Eine nachhaltige flächige Verdichtung bis in tiefere Bodenhorizonte ist nicht zu erwarten. Es werden bisher ungestörte Bestandsbereiche betreten, jedoch sind die Auswirkungen mit einer mittleren Erheblichkeit einzustufen.

Die vorliegenden Böden sind naturnah und durch die dauerhafte forstliche Nutzung vergleichsweise ungestört. Für die Urnenbestattungen werden Löcher ausgehoben und anschließend mit dem Aushub wieder verfüllt. Eine erhebliche Störung des Bodengefüges erfolgt nicht. Die verrottbaren Urnen haben keine erheblichen Auswirkungen auf Bodenchemie oder -physik.

Kremationsasche enthält in unterschiedlichen Mengen Schwermetalle und anorganische Pflanzennährstoffe, wie sie auch natürlicherweise im Boden vorkommen. Eine Erhöhung der Konzentration kann laut Umweltbundesamt (2019) in vorbelasteten Bereichen relevante Auswirkungen auf den Boden und damit auf das Waldökosystem haben. Eine Vorbelastung durch

Schwermetalle ist an diesem Standort laut Umweltatlas (LfU) nicht vorhanden, auch liegen keine stark sauren oder basischen pH-Werte vor.

Die Nutzung als Bestattungswald setzt Naturnähe und eine Diversität der Bäume hinsichtlich Alter und Art voraus. Darüberhinaus ist mittelfristig mit einem zunehmenden Ausfall der Fichten zu rechnen. Die forstliche Bewirtschaftung zielt daher langfristig auf einen Umbau der reinen Fichtenbestände in stabile Laubmischwälder ab. Dies erfolgt insbesondere in noch nicht genutzten Bestattungsquartieren nach den Vorgaben der sachgemäßen forstlichen Bewirtschaftung nach dem BayWaldG. Kahlhiebe werden nur in zwingenden Ausnahmefällen bei Katastrophen durch Käferbefall durchgeführt. Durch den Waldbau werden die Bodenfunktionen daher nicht gefährdet sondern langfristig gesichert und verbessert.

Auch wenn den Beständen im Waldfunktionsplan keine besondere Bedeutung für die einzelnen Waldfunktionen zugemessen wird, können insbesondere die Hanglagen im Süden aufgrund der direkten Nähe zur Maisach und dem Überschwemmungsgebiet als „Wald in wassersensiblen Bereichen“ angesehen werden. Hier formuliert der Waldfunktionsplan Maßnahmen, um den Oberflächenabfluss und damit auch die Erosionsgefahr zu verringern:

- Erhalt und, wo nötig, Begründung von stufig aufgebauten, standortgemäßen Mischwäldern mit strukturiertem Kronendach, Bodenbewuchs, ausreichend Naturverjüngung und intensiver Durchwurzelung
- Vermeidung von Kahlhieben sowie Bodenverdichtungen durch flächige Befahrung, die erhöhten Oberflächenabfluss und erhöhte Bodenerosion begünstigen

Laut Waldfunktionsplan sind Taleinhänge verstärkt wasser- und winderosionsgefährdet. Die Erosionsgefahr steigt mit zunehmenden tonigen Anteilen etwa in Mergeln oder Lößlehm. Auch wenn im Vorhabensgebiet auf diesen Flächen bereits Altbestände stocken, kann durch forstwirtschaftliche Maßnahmen die Effektivität der Waldfunktion zum Erosionsschutz verbessert werden:

- Erhalt und Einbringung von stabilen standortgemäßen Baumarten wie Buche, Tanne oder Eiche; am Unterhang Bergahorn, Flatterulme, Schwarzerle
- Vermeidung von Humusschwund infolge starker Auflichtung oder Kahlhiebe
- Schaffung eines stufigen Bestandsaufbaus
- Waldverjüngung möglichst natürlich in langfristigen Verfahren unter Schirm
- Einbringung von Pionierbaumarten auf schwierigen Standorten
- Bodenschonende Walderschließung und Holzernte

In Teilen werden diese Maßnahmen bereits jetzt umgesetzt (Naturverjüngung, Einbringung von stabilen, standortgemäßen Laubbaumarten, Bodenschonende Walderschließung). Die Maßnahmen werden ebenso eingesetzt zur Entwicklung von attraktiven Bestattungsquartieren.

Durch die Nutzung als Bestattungswald und dem dazu notwendigen Umbau des Waldes werden die Waldfunktionen nicht eingeschränkt. Durch die lange Widmung der Flächen bleiben der Waldbestand und dessen Funktionen nachhaltig und vollständig erhalten.

Langfristig ist durch die Entsprechung der geplanten mit den im Waldfunktionsplan formulierten Maßnahmen mit einer Verbesserung der Waldfunktionen zu rechnen.

Ergebnis

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen sind aufgrund der kleinflächigen Versiegelung von vorverdichteten Bereichen und den Stoffeinträgen durch die Bestattungen, Umweltauswirkungen von geringer bis mittlerer Erheblichkeit für das Schutzgut Boden zu erwarten.

SCHUTZGUT WASSER

Beschreibung

Im Geltungsbereich sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Es sind keine Heilquellen- oder Trinkwasserschutzgebiete ausgewiesen. Zudem ist es keine Hochwassergefahrenfläche oder ein wassersensibler Bereich (Bayernatlas, LfU). Südlich grenzt das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Maisach an das Planungsgebiet an.

Auswirkungen

Bau- bzw. anlagebedingt führt die Ertüchtigung Erschließungswege zu einer Teilversiegelung. Diese liegt im Rahmen einer forstlichen Erschließung und orientiert sich an bereits vorverdichteten Forstwegen. Eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung ist daher nicht zu erwarten.

Bei fachgerechter Ausführung der Arbeiten und der Einhaltung der einschlägigen Verordnungen und Verhütungsvorschriften können nachhaltige baubedingte Auswirkungen vermieden werden.

Da keine Vorbelastungen oder extreme chemische Bodenverhältnisse vorliegen (s. Schutzgut Boden), ist nicht mit einer nachhaltigen Beeinträchtigung des Grundwassers durch die Urnenbestattungen zu rechnen.

Flächen, die im Bereich des Überschwemmungsgebietes liegen, sind von der Nutzung als Bestattungswald ausgenommen.

Ergebnis

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen sind aufgrund der kleinflächigen Versiegelung von vorverdichteten Bereichen und den Stoffeinträgen durch die Bestattungen Umweltauswirkungen von geringer bis mittlerer Erheblichkeit für das Schutzgut Wasser zu erwarten.

SCHUTZGUT KLIMA/LUFT

Beschreibung

Die mittlere Jahrestemperatur liegt im Landkreis Fürstenfeldbruck bei 8° C. Durch das stark strukturierte Relief der Jungmoränenlandschaft kommt es häufig zu unterschiedlichen Lokalklimaten. Im Sommer nimmt die Temperatur mit zunehmender Höhe ab, während im Winter die Endmoränenkuppen milder und sonniger sind als die Niederungen.

Der Jahresniederschlag im Landkreis Fürstenfeldbruck liegt zwischen 850 und 950 mm. Durch häufige heftige Gewitter fällt etwa 65 % des Jahresniederschlags im Sommer. Die relative Trockenheit im Winter ist Resultat der häufig auftretenden Hochdruckzonen über den Alpen.

Wälder haben generell eine hohe Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiete und für das Mikroklima. Darüberhinaus haben sie eine große Funktion als Partikelfilter für das verkehrstechnisch ausgebaute Maisachtal mit Schienenverkehr und Bundesstraße.

Auswirkungen

Durch die Nutzung als Bestattungswald wird der gesamte Bestand als zusammenhängender Waldkomplex gesichert und unterliegt nachhaltig einer forstlichen Pflege. Mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind andere bauliche Nutzungen oder flächige Rodungen ausgeschlossen. Die Erschließung erfolgt über Bestandswege, die bereits jetzt gehölzfrei sind. Abgesehen von Maßnahmen zur Verkehrssicherheit und zur Bekämpfung waldschädlicher Insekten (insb. Borkenkäfer) erfolgen im gesamten Geltungsbereich keine Fällungen, die über die ordnungsgemäße forstliche Pflege und den Umbau in naturnahe Laubmischwaldbestände hinausgehen.

Ergebnis

Es ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut durch das Vorhaben.

SCHUTZGUT MENSCH

Beschreibung

Die befestigten Wege werden in geringem Umfang zur Naherholung durch Spaziergänger bzw. Hundehalter genutzt, weshalb keine besondere Bedeutung für die Naherholung festzustellen ist.

Auswirkungen

Bei Umsetzung des Vorhabens wird die Naherholungsfunktion nachhaltig erhöht, insbesondere da durch die Nutzung als Bestattungswald der Waldcharakter mit geschlossenem Bestand, Waldklima und Kulisse vollständig erhalten bleibt. Es erfolgen keine Rodungen, es wird stattdessen eine nachhaltige naturnahe Waldentwicklung angestrebt.

Nach forstwirtschaftlich notwendigem Einsatz großer Maschinen ist bereits bislang unregelmäßig eine Wiederherstellung der Bestandswege notwendig. Dies erfolgt mit Schotter, der nicht verdichtet wird. Relevante Auswirkungen durch Staub oder Baulärm sind daher nicht gegeben. Der Abstand zur Wohnbebauung beträgt mindestens 300 m, die Fläche dazwischen umfasst im Wesentlichen den Schlosspark mit altem, dichten Baumbestand. Erhebliche baubedingte Auswirkungen durch Erschütterung oder Lärm sind daher nicht anzunehmen.

Die Wege werden im Rahmen der Nutzung als Bestattungswald selten befahren, in erster Linie sind es Fußwege. In der Regel erfolgt ein Befahren nur für notwendige forstliche Pflege, wie es bereits jetzt der Fall ist oder für ausnahmsweises barrierefreies Erreichen eines Bestattungsquartiers.

Die Bestattung in Wäldern wird seit Jahren mit zunehmender Tendenz wahrgenommen. Der Entschluss zu einer Waldbestattung erfolgt unter anderem aus dem Wunsch der Naturnähe des dichten Waldbestandes, der Stille, eine friedliche Atmosphäre und Erhabenheit bietet. Im Jahr 2013 fanden in Deutschland bereits 45000 Bestattungen im Wald statt, etwa 5 % aller Sterbefälle, mit steigender Tendenz. Außerdem wird die Ruhe und natürliche Umgebung von Trauernden besser bewertet als auf traditionellen Friedhöfen. (Bauer 2018).

Die Anlage eines Bestattungswaldes in naturnahen Wäldern ermöglicht Menschen diese Form der Beerdigung und Hinterbliebenen einen ruhigen Ort der Trauer.

Ergebnis

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

SCHUTZGUT KULTUR- UND SACHGÜTER

Beschreibung

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Boden- oder Baudenkmäler vorhanden. Westlich liegt außerhalb des Gebietes das Baudenkmal Schloss Nannhofen (D-1-79-136-7):

„Schloss Nannhofen, barocker dreigeschossiger Walmdachbau mit acht zu drei Achsen und Turm in der Westfassade, 1752, klassizistischer Ausbau durch Jean Baptiste Métivier 1840/48; englischer Park, 19. Jh.; Wirtschaftsgebäude, erdgeschossiger Bau mit traufseitigem Staffelgiebel, um 1840/48; Schlossnebengebäude, zweigeschossiger Satteldachbau mit Putzgliederung und kleinem Anbau, 2. Hälfte 19. Jh. Bienenstock hergestellend, nachqualifiziert“

Im Bereich des Schlosses befindet sich ein Bodendenkmal (D-1-7733-0295):

„Untertägige frühneuzeitliche Befunde im Bereich von Schloss Nannhofen
Benehmen nicht hergestellt, nachqualifiziert.“

Etwas westlich davon liegt ein weiteres Bodendenkmal im Bereich der Kirche (D-1-7733-0260):

„Untertägige mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Kath.
Filialkirche St. Peter und Paul in Nannhofen und ihres Vorgängerbaus sowie Erdstall des
hohen Mittelalters
Benehmen nicht hergestellt, nachqualifiziert.“

Nördlich des Bahnhofs befindet sich ein weiteres Bodendenkmal (D-1-7733-0005):

„Abgegangene Burg des Mittelalters und der frühen Neuzeit („Veste nannhofen“ bzw.
„Neue Veste“)
Benehmen nicht hergestellt, nachqualifiziert.“

Auswirkungen

Die Planung greift nicht in die Bodendenkmalflächen ein oder berührt die Schloßanlage. Bau-,
anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen auf die in der Umgebung liegenden Denkmäler sind
ausgeschlossen.

Ergebnis

Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD

Beschreibung

Die bewaldeten Hänge oberhalb des Maisachtals sind von regionaler Bedeutung für das
Landschaftsbild. Durch die prominente Lage oberhalb des mit Bahnlinie und Bundesstraße stark
erschlossene Tals prägen sie die Region weiträumig und bilden den naturräumlichen Rahmen nach
Norden.

Topographisch ähnlich gelegene Waldbestände westlich von Nannhofen (zwischen Nannhofen
und Hattenhofen) sind laut Waldfunktionskartierung als Wald mit besonderer Bedeutung für das
Landschaftsbild ausgewiesen. Dies zeigt, dass den Hangwäldern in der vergleichsweise waldarmen
Gegend eine regional hohe Bedeutung zukommt (Waldanteil Landkreis Fürstentum: 21 %,
Region München: 25 %, Bayern: 35 %).

Auswirkungen

Die Nutzung als Bestattungswald erfordert zwingend den nachhaltigen Erhalt der Waldkulisse und
eine angepasste forstliche Bewirtschaftung, um hochwertige und ästhetisch ansprechende
Quartiere zu schaffen. Die Bestattung im Wald wird laut Betreibern gerade aus dem Grund
gewählt, um der Beisetzung einen natürlichen Rahmen mit der charakteristischen Stimmung eines
geschlossenen Waldbestandes zu geben. Das Naturerlebnis und die Ruhe des Waldes stehen im
Vordergrund für die Entscheidung für diese Bestattungsform (AFZ 2018).

Daher ist für den Betrieb eines Bestattungswaldes der langfristige Erhalt des Waldbestandes nicht
nur erwünscht sondern zwingend notwendig. Eine intensive Holznutzung durch Kahlschläge oder
ein Umbau in Nadelforste ist durch die spezielle Nutzung langfristig ausgeschlossen.

Der Erhalt des prägenden Hangwaldes und damit auch der Kulisse für das denkmalgeschützte
Schloß Nannhofen ist so nachhaltig gesichert.

Die Bestände am südexponierten Hang bestehen nahezu vollständig aus Fichten. Unabhängig von der Nutzung als Bestattungswald ist ein Umbau zu klimaresilienten Mischwäldern auch aus forstwirtschaftlicher Sicht sinnvoll und nach Hiebreife geplant. Die Nutzung als Bestattungswald beschleunigt diesen fachgerechten Umbau.

Die Durchmischung mit standortangepassten Laubbäumen und die Anlage von gestuften Waldrändern erhöht den Wert des weithin sichtbaren Hangwaldes für das Landschaftsbild im Vergleich zum heutigen Fichtenreinbestand.

Die geplanten Maßnahmen entsprechen somit den vorgeschlagenen Maßnahmen des WFP zur Sicherung und Verbesserung von Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild:

- Gestaltung von naturnahen Bestockungen und Waldrändern;
- Begünstigung und Einbringung standortgemäßer Bäume und Sträucher mit attraktiven Blüten und Früchten sowie lebhafter Herbstfärbung;
- Auflockerung schematischer Linien durch buchtige und stufige Wald- und Gebüschsäume.

Ergebnis

Durch die Nutzung als Bestattungswald ergeben sich unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen keine Auswirkungen auf das Schutzgut.

SCHUTZGUT PFLANZEN UND TIERE

Beschreibung

Das Plangebiet befindet sich in keinem Schutzgebiet nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) oder Bayerischem Naturschutzgesetz (BayNatSchG). Das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP Landkreis Fürstentumbruck) weist dem Wld innerhalb des Geltungsbereiches keine konkreten Funktionen oder Maßnahmen zu. Festlegungen zum Erhalt bzw. zur Optimierung beschränken sich auf die Maisach und die Tallagen als überregionale Verbundachsen und Lebensräume.

Als potentielle natürliche Vegetation nennt das LfU für den südlichen Bereich des Vorhabensgebietes Zittergrasseggen-Stieleichen-Hainbuchenwald im Komplex mit Schwarzerlen-Eschen-Sumpfwald. Nördlich grenzt Hexenkraut- oder Zittergrasseggen-Waldmeister-Buchenwald im Komplex mit Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald an; örtlich mit Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald (Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)).

Die Artenschutzkartierung (ASK) hat ein Vorkommen des Großen Mausohrs in der Kirche von Nannhofen verzeichnet. Diese Gebäudefledermaus benötigt strukturierte Landschaften mit hohem Anteil geschlossener Wälder zur Jagd. Hierbei bevorzugen sie Laubwälder mit geringem Unterwuchs, die einen freien Luftraum bis in zwei Meter Höhe aufweisen. Diese sind im Geltungsbereich nur kleinräumig vorhanden.

Im Rahmen der Kartierungen zu artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung durch das Umweltbüro Scholz wurden Brutvögel- und Haselmausvorkommen untersucht. Ebenso wurde im Rahmen der Begehung auf potentielle Habitate anderer Artengruppen geachtet (Fledermäuse, Zauneidechse). Zur Methodik der Erfassung und die vollständigen Ergebnisse wird auf die Relevanzprüfung (Anlage 1) verwiesen.

Das Umfeld der geplanten Hauptwege wurde auf vorhandene Höhlenbäume und das Vorhandensein von größeren Horsten untersucht. Die Biotopbaumausstattung im Geltungsbereich ist relativ übersichtlich ausgebildet.

„Entlang der Haupt- und Nebenwege innerhalb des Bestandes konnten keine qualitativ hochwertigen Höhlenbäume festgestellt werden. Die Vorkommen von Biotopbäumen mit kleineren Höhlen oder Halbhöhlen, Nischen oder Spalten beschränkt sich auf einzelne Bäume.“

In den laubfreien Kronen konnten bis auf ein größeres Nest am östlichen Rand des Bestandes keine größeren Horste gefunden werden.

Da in den uneinsehbaren Wipfeln der Nadelholzbestände größere Horste nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden können, werden im April und Juni zwei Begehungen durchgeführt, um entgegen der Erwartungen existierende Vorkommen insbesondere des Rotmilans sowie weiterer Arten wie z. B. Baumfalke oder Wespenbussard erfassen bzw. ausschließen zu können.

Die Haselmaus ist laut Internethilfe zu saP-relevanten Arten des LfU und ebenso laut UNB des Landkreises Fürstentum Bruck (mündliche Mitteilung) in der Region nicht nachgewiesen. Trotz der grundsätzlichen Habitatsignung des Waldbestandes ist ein Vorkommen der Art unwahrscheinlich. Beeinträchtigungen können vermieden werden, wenn potenzielle Habitate wie offene Flächen oder besonnte Waldränder von der Nutzung als Bestattungswald ausgenommen werden.

Für Zauneidechsen fehlen innerhalb des Bestattungswaldes typische Lebensraumbereiche weitgehend. Lediglich entlang der geschotterten Wege oder auf Lichtungen kann ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der eher geringen Habitatsignung und großer Entfernung zu besser geeigneten Vorkommensbereichen ist eine Besiedlung unwahrscheinlich.

Aufgrund der Lebensraumausstattung des Waldgebietes kann das Vorkommen folgender weniger häufiger oder gefährdeter Brutvogelarten nicht ausgeschlossen werden (Auswahl):

Baumfalke, Grauspecht, Habicht, Rotmilan, Schwarzspecht, Wespenbussard

Im Rahmen der Übersichtsbegehung wurden folgende Arten sicher verhöört bzw. beobachtet:

Dohle, Rotmilan, Kuckuck, Schwarzspecht und Feldlerche (in östlich angrenzender Feldflur).

Auswirkungen

Waldbestände:

Die Bestattung im Wald wird insbesondere aus dem Grund gewählt, um der Beisetzung einen natürlichen Rahmen mit der charakteristischen Stimmung eines geschlossenen Waldbestandes zu geben. Das Naturerlebnis und die Ruhe des Waldes stehen im Vordergrund für die Entscheidung für diese Bestattungsform (AFZ 2018).

Daher ist für den Betrieb eines Bestattungswaldes der langfristige Erhalt des Waldbestandes nicht nur erwünscht sondern zwingend notwendig. Eine intensive Holznutzung durch Kahlschläge oder ein Umbau in Nadelforste ist durch die spezielle Nutzung langfristig ausgeschlossen. Großflächige Eingriffe erfolgen ausschließlich zur Verkehrssicherung oder zur Bekämpfung waldschädlicher Insekten, welche bereits bisher bei Bedarf durchgeführt wurden.

Eine angepasste forstliche Bewirtschaftung zielt zukünftig darauf ab, hochwertige, strukturreiche und ästhetisch ansprechende Quartiere zu schaffen. Somit liegt es im Interesse des Betreibers alle notwendigen Eingriffe (Anlage von Stellplätzen und Andachtsplatz, Ertüchtigung der Forstwege, Anlage der Einfriedung und Hackschnitzelwege, Beschilderung) waldschonend und baumerhaltend durchzuführen. Darüberhinaus werden ausfallende Ruhebäume nachgepflanzt.

Durch den Verbleib von liegendem und stehendem Totholz und den langfristigen Umbau der Nadelholzbestände in laubbaumreiche Mischbestände verbessern sich langfristig die Struktur und Stabilität des Waldbestandes. Die langfristigen Auswirkungen auf die Waldbestände sind daher positiv zu bewerten.

Haselmaus:

Bislang erfolgte laut ASK und UNB landkreisweit kein Nachweis der Haselmaus. Aufgrund der vorhandenen potenziellen Habitat kann ein Vorkommen jedoch nicht ausgeschlossen werden. Die geplanten waldbaulichen Maßnahmen zur Entwicklung strukturreicher Mischbestände erhöht

langfristig das Habitatangebot für die Haselmaus. So entstehen während der Umsetzung immer wieder offene Bereiche und Bestände mit dichtem Unterwuchs. Durch die Reduktion der forstlichen Nutzung erhöht sich das Angebot an Alt- und Totholz.

Für die bisher als Weg genutzte Fläche südlich des Hohlweges wird ein Pflanzgebot festgesetzt. Die verwendeten Pflanzen orientieren sich an den Empfehlungen nach Runge et al. (2010) zur Habitatverbesserung für die Haselmaus durch Strukturanreicherung. Dazu trägt ebenfalls der zu entwickelnde Waldrand auf Flurstück 2430/2 bei, der dem Flächenausgleich dient.

Pflanzliste für Flächen mit Pflanzgebot

Mindestens 50 % der Fläche sind mit Arten der Pflanzliste zu bepflanzen. Die Kultur ist zu schützen, zu pflegen und bei Bedarf (Ausfall > 20 %) nachzubessern.

- *Viburnum opulus* (Schneeball)
- *Crataegus monogyna* (Weißdorn)
- *Coryllus avellana* (Hasel)
- *Sorbus aucuparia* (Eberesche)
- *Carpinus betulus* (Hainbuche)
- *Fagus sylvatica* (Rotbuche)

Der Pflanzplan ist mit dem zuständigen Forstrevier abzustimmen.

Ein Vorkommen ist landkreisweit nicht bekannt, kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Durch die Aufwertung der vorhandenen potenziellen Habitate können die Auswirkungen jedoch auch bei einem Vorkommen bzw. zukünftigen Einwandern der Art als relativ gering bewertet werden.

Fledermäuse:

Die Nutzung als Bestattungswald kann grundsätzlich als störungsarm eingestuft werden. Durch die ausschließlich tagsüber stattfindende Nutzung, der Verzicht auf Beleuchtung und der vollumfängliche Erhalt des Baumbestandes ist nicht mit entscheidenden Störwirkungen auf die nachtaktiven Fledermäuse zu rechnen. Die Begehung im laubfreiem Zustand zeigte, dass die Ausstattung an Biotopbäumen mit potenzieller Quartierseignung sehr übersichtlich ist, weshalb das Risiko einer Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten als relativ gering zu bewerten ist. Darüber hinaus ist festgesetzt, dass bei möglichem Vorhandensein eines Quartiers vor einem erforderlichen Eingriff eine Fachperson hinzugezogen werden muss und ggf. Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden müssen.

Brutvögel:

Da die Nutzung als Bestattungswald keine Baumfällungen vorsieht, die über Maßnahmen zur Verkehrssicherheit, die Bekämpfung baumschädlicher Insekten oder die sachgemäße forstliche Pflege hinaus gehen, kann das Eintreten eines Verbotstatbestandes hinsichtlich Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Bei nachhaltigen Störwirkungen kann es jedoch zur dauerhaften Meidung von Brutrevieren kommen. Daher wird festgesetzt, dass Eingriffe in den Waldbestand, ausgenommen bei akuten Verkehrs- oder Waldsicherungsmaßnahmen, außerhalb der Brutzeit (01.10. – 28.02.) durchzuführen sind.

„Arten wie Dohle, Grauspecht oder Hohltaube können mit angehender Sicherheit aufgrund des Mangels an geeigneten Bruthöhlen (Schwarzspechthöhlen) innerhalb des Einflussbereiches des Vorhabens ausgeschlossen werden. Zudem ist für den Schwarzspecht eine Nutzung älterer Bäume mit Habitatbaumpotenzial künftig aufgrund der Ausweisung der Urnenbäume eher gesichert, als weiterhin durch die konventionelle Waldnutzung gefährdet.“

Brutvorkommen von Arten wie Baumpieper, Gelbspötter, Waldlaubsänger oder Waldohreule sind möglich. Bei diesen Arten ist ein kleinräumiges Ausweichen innerhalb des Bestandes bei Bedarf mit hoher Wahrscheinlichkeit möglich und die zu prognostizierenden Störwirkungen werden sich mit angehender Sicherheit nicht gravierend auf die lokalen Bestände auswirken.“ (A. Scholz 2025)

Im laubfreien Zustand konnte nur ein Horst an der östlichen Grenze des Geltungsbereiches festgestellt werden. In den Nadelholzbeständen können weitere jedoch nicht ausgeschlossen werden. Eine Überprüfung im April und Mai, ob Balz von Rotmilan oder Wespenbussard im Bestand erfolgt, welche auf eine Brut schließen lässt, soll ein Vorkommen nachweisen bzw. ausschließen.

Die Nutzungsaufnahme erfolgt quartiersweise zeitversetzt, weshalb mögliche Verbotstatbestände hinsichtlich Lebensstättenschutz und Störungsverbot nur im jeweils aktuell genutzten Quartier anzunehmen sind. In den weiteren Quartieren erfolgt bis zur Nutzungsaufnahme eine sachgemäße forstwirtschaftliche Bewirtschaftung mit dem Ziel strukturreicher Mischbestände mit hohem Alt- und Totholzanteil.

Durch den Umbau der Nadelholzbestände ändern sich mittel- bis langfristig die Habitateigenschaften des Waldes. Aus naturschutzfachlicher Sicht kann davon ausgegangen werden, dass sich diese grundsätzlich verbessern (höheres Nahrungsangebot, verbesserte Quartier- und Brutbedingungen in strukturierten Mischbeständen).

Daher kann sich die Artenzusammensetzung bis zum Zeitpunkt der Aufnahme der Nutzung in weiteren Quartieren ändern.

In Quartier 1 konnten keine Horste und nur in geringem Umfang Biotopbäume festgestellt werden. Horste können derzeit in den Nadelholzbeständen der Quartiere 2 bis 7 nicht ausgeschlossen werden. Diese werden jedoch erst in einigen Jahren in Nutzung genommen. Zum sicheren Ausschluss von relevanten Beeinträchtigungen wird in weiteren Begehungen untersucht, ob Balz von Rotmilan oder Wespenbussard über den Nadelholzbeständen erfolgt.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können in Quartier 1 aufgrund der bisherigen Kenntnisse mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Es ist festgesetzt, dass bei Brutverdacht insbesondere von horstbauenden Arten vor einem erforderlichen Eingriff eine Fachperson hinzugezogen werden muss und ggf. Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden müssen. Dies stellt sicher, dass die Vermeidungsmaßnahmen auch bei sich ändernden Artvorkommen aufgrund der geänderten Habitatstrukturen funktional und zielführend für die jeweils betroffene Art sind.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann vorhabensbedingt somit mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Maßnahmen, die dazu geeignet sind, Lebensräume für die betrachteten Tiergruppen aufzuwerten und aufrecht zu erhalten umfassen unter anderem:

- Erhalt und Schaffung naturnaher Bestandsstrukturen, vor allem auf besonderen Standorten und an Waldrändern;
- Erhalt und Einbringung von seltenen standortheimischen Baumarten;
- Erhalt von Höhlenbäumen;
- Erhalt von Horstbäumen und Schutz ihrer Umgebung;
- Beilassung von stehendem und liegendem Totholz in ausreichender Menge und Verteilung;
- Erhalt von Sonderstrukturen und Waldbiotopen bzw. deren Entwicklung;
- Belassung von Sukzessionsflächen;
- Besucherlenkung

Dies entspricht ebenso den Maßnahmen zur Entwicklung der gewünschten Naturnähe für die Nutzung als Bestattungswald. Beim Umbau des Waldes zu einem naturnahen, strukturreichen und heterogenen Mischwald entstehen immer wieder Sukzessionsflächen. Auch der Verbleib von Totholz und eine standortangepasste Bestockung sind im Sinne der Nutzung als Bestattungswald. Zur Waldkulisse, die einen ruhigen Ort zur Trauer bieten soll, ist der Erhalt der Fauna gewünscht und wird durch den Verbleib von liegendem und stehendem Totholz im Bestand, Besucherlenkung und Schaffung von Waldrändern gefördert.

Ergebnis

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ist die Erheblichkeit der Auswirkungen auf das Schutzgut als gering einzuschätzen.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann vorhabensbedingt mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

3. Eingriffsrelevanz des Vorhabens

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat eine Gesamtgröße von 15,8 ha. Das Gebiet wird als „Sondergebiet Bestattungswald“ ausgewiesen.

3.1 Bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren

Zuwegung

Mammendorf liegt an der Bahnstrecke München – Augsburg und ist sowohl Haltestelle von Regionalzügen, als auch der S-Bahn. Vom Bahnhof Mammendorf ist der Bestattungswald über einen ca. 850 m langen Fußweg erreichbar.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über bestehende Forstwege. Die Zufahrt erfolgt über die Kreisstraße, die Anschluss an die B 2 bietet. Sie verläuft am östlichen Ortsrand von Mammendorf durch die Gewerbegebiete Mammendorf-Ost und Kugelbichl. Eine innerörtliche Zunahme von Verkehr ist damit nicht gegeben.

Der PKW- und Fahrradparkplatz liegt etwa 20 m von der Straße entfernt und wird über einen bestehenden Forstweg erreicht. Die weitere Erschließung erfolgt über Fußwege aus Rindenmulch oder Hackschnitzel.

Die Zufahrt/der Zugang erfolgt somit nicht durch das Siedlungsgebiet von Nannhofen. Eine signifikante Zunahme des Verkehrs durch Trauergäste ist nicht zu erwarten.

PKW- und Radstellplätze

Die Stellplätze werden im gehölzfreien Bereich östlich neben dem mittigen Bestandsweg angelegt. Die für maximal 20 PKW ausgelegte Fläche wird mit einer versickerungsfähigen Oberfläche (Schotter oder Schotterrasen) hergestellt. Die Versickerung erfolgt breitflächig über die belebte Bodenzone. Der Unterbau ist für eine ausschließliche Nutzung durch PKW ausgelegt.

Toilettenanlage

Angrenzend an die PKW-Stellfläche wird eine mobile Komposttoilette aufgestellt, die im Rahmen von Bestattungen und Führungen zur Verfügung steht. Die notwendige Wartung/Leerung der Toilettenanlage richtet sich nach der Besucherfrequenz, wird aber im Mittel nicht mehr als eine Anfahrt pro Vierteljahr erfordern.

Einfriedung

Zur Kennzeichnung der Bestattungsbereiche wird eine wilddurchlässige Einfriedung z. B. aus Rundhölzern errichtet.

Andachtsplatz

Es soll eine Andachtsstelle mit Schlechtwetterunterstand aus naturbelassenem Holz errichtet werden. Sie wird mit Holzbänken und einem Podest für die Urnen ausgestattet und weitestgehend barrierefrei erreichbar sein. Der ca. 75 m² große Platz liegt auf einer gehölzfreien Fläche an der Verzweigung zweier Forstwege. So wird der bestehende Waldbestand geschont und keine Rodung oder Neuverdichtung vorgenommen.

Fußwege

Außerhalb der Forstwirtschaftswege werden Fußwege aus Rindenmulch oder Hackschnitzel angelegt. Im Bereich der Fußwege werden Ruhebänke aus Holz aufgestellt. Am Parkplatz wird eine Informationstafel mit Wegweiser und Friedhofsordnung aufgestellt.

Urnen

Die Bestattung ist nur mit biologisch abbaubaren, schadstofffreien Urnen zulässig. Die Bodenoberfläche wird nach der Bestattung wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt.

3.2 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die Anzahl der Urnen pro Bestattungsbaum richtet sich nach Lage und Größe des Baumes und wird nach örtlichen Gegebenheiten festgelegt. Es werden etwa 80 cm tiefe Gräber mit 30 cm Durchmesser ausgehoben und anschließend mit dem Aushub verfüllt. Die Verwendung von schadstofffreien und biologisch abbaubaren Urnen ist festgesetzt.

Betriebsbedingt erhöht sich der Besucher- und Fahrzeugverkehr im Wald. Dieser ist abhängig von der Anzahl der Bestattungen und kann nicht genau quantifiziert werden. Der Fahrzeugverkehr wird sich auf die Forstwirtschaftswege beschränken. Da der Bestattungswald i. d. R. nur am Tag betreten und sich dem Charakter eines Bestattungswaldes angemessen ruhig verhalten wird, sind die betriebsbedingten Störungen auf Tiere als begrenzt einzuschätzen. Die Besucherzeiten und Verhaltensweisen im Bestattungswald werden in der Friedhofssatzung der Gemeinde Mammendorf festgelegt.

Die notwendige Wartung/Leerung der Toilettenanlage richtet sich nach der Besucherfrequenz, wird aber im Mittel nicht mehr als eine Anfahrt pro Vierteljahr erfordern. Dies stellt keine erhebliche betriebsbedingte Wirkung dar.

4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung bzw. Durchführung der Planung

Der Geltungsbereich ist geprägt durch Jahrhunderte lange, forstliche Nutzung. Neben standorttypischen Buchenwäldern sind im Bestandsinneren reine Nadelholzbestände aus Fichte und Douglasie vorhanden. Die Abgrenzung der Bestattungsquartiere erfolgt nach waldbaulichen Gesichtspunkten, um durch langfristige Bewirtschaftungsmaßnahmen ansprechende Wälder herzustellen, die dem Wunsch der Kunden nach Natürlichkeit und Naturnähe entsprechen.

Ohne Umsetzung des Bebauungsplans ergeben sich keine Änderungen am Ist-Zustand. Die Nutzungsansprüche der klassischen forstwirtschaftlichen Nutzung unterscheiden sich von einer Nutzung als Bestattungswald. Der Wunsch nach Naturnähe, Ruhe, Erhabenheit und Eigenart des Bestandes bedingt daher den Verzicht auf die klassische forstwirtschaftliche Bewirtschaftung mit dem Ziel der Nutzholzgewinnung, mit Ausnahme der Verkehrssicherung an Wegen. Die Nutzungsansprüche eines Bestattungswaldes entsprechen eher den Anforderungen des Natur-, Arten- und Biotopschutzes.

So sind z. B. Kahlschläge ausgeschlossen, ebenso Aufforstungen mit standortfremden Gehölzen. Skurile Wuchsformen bleiben erhalten und werden nicht ausgelichtet. Totholz verbleibt im Bestand und insbesondere alte Bäume mit Potential für Bruthöhlen oder Spaltenquartiere bleiben erhalten und nicht zur Holznutzung geschlagen. Durch den sukzessiven Umbau der Nadelholzbestände erhöht sich langfristig der Laubholzanteil. Durch die genannten Maßnahmen wird sich auch die Krautschicht mit hoher Wahrscheinlichkeit standorttypisch entwickeln.

Die baulichen Anlagen liegen im Bestandsinneren auf bisher gehölzfreien, vorverdichteten Flächen und haben demnach keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die Bodenfunktionen oder das Grundwasser. Aufgrund der Kleinflächigkeit sind Auswirkungen auf das Klima oder die Frischluftzufuhr ausgeschlossen.

Die Nutzung als Bestattungswald erfordert den nachhaltigen Erhalt und die Entwicklung naturnaher, gut strukturierter Mischwaldbestände, wie sie für diesen Standort natürlicherweise typisch sind. Der Waldbestand wird langfristig gesichert.

5. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Eingriffsminimierung

Folgende Maßnahmen werden zur Eingriffsvermeidung und -minimierung durchgeführt:

- Unterteilung des Geltungsbereiches in Quartiere, die zeitlich gestaffelt als Begräbnisfläche verwendet werden, um waldbauliche Eingriffe zur Verkehrssicherung an Altbäumen so lange wie möglich zu vermeiden.
- Ausführung der Wege für Fahrzeuge mit wassergebundener Wegedecke, Wege für Fußgänger ausschließlich mit Rindenmulch oder Hackschnitzel.
- Vorwiegende Nutzung der vorhandenen Forstwege für die Haupteinschließung.
- Anlage von Stellplätzen und Andachtsplatz auf bereits gehölzfreien Flächen
- Festsetzen von Waldflächen im Geltungsbereich, die nicht für Bestattungen genutzt werden dürfen und so langfristig gesichert werden.
- Ausschluss von Biotopbäumen von der Nutzung als Bestattungsbaum
- Verbot von Grabschmuck
- Komposttoilettenanlage, die keine Spartenerschließung erfordert

- Wilddurchlässige Einfriedung
- Waldbauliche Maßnahmen beschränken sich zukünftig auf Verkehrssicherung, Wegeunterhaltung, forstliche Pflege und Pflanzung von standortgerechten Gehölzen zur Förderung von laubholzdominierten Mischbeständen.
- Notwendige Fällungen oder Eingriffe in die Baumkronen sind außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen dem 1.10. und 28.02. durchzuführen.
- Bei Verdacht auf ein Fledermaus-Winterquartier oder Brut insbesondere von horstbauenden Arten ist vor notwendigen Eingriffen ein Fachgutachter hinzuzuziehen.

5.2 Art und Maß von unvermeidbaren nachteiligen Auswirkungen und Kompensationsbedarf

Zur Abschätzung des zukünftigen Umweltzustands sind prinzipiell die Auswirkungen der bisherigen regulären Waldnutzung als Wirtschaftswald einer Nutzung als Bestattungswald gegenüber zu stellen. Die reguläre multifunktionale Waldbewirtschaftung folgt dem Nachhaltigkeitsgedanken, jedoch werden durch sie die Ziele der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt und der Nachhaltigkeitsstrategie Deutschlands nur unzureichend umgesetzt:

„Die Gründe für die Gefährdung der Arten in Deutschland sind hinreichend untersucht: Im Wald sind dies Defizite bei der Waldbewirtschaftung (der zu geringe Anteil von Alters- und Zerfallsphasen sowie von Höhlenbäumen und Totholz, strukturarme Bestände, nicht standortgerechte Baumarten, unangepasste Forsttechnik und Holzernteverfahren). Aus ökologischer Sicht besonders wertvolle alte Wälder (mit Bäumen älter als 180 Jahre) sind mit ca. 2 % Anteil an der Waldfläche kaum mehr vorhanden. Die für natürliche Wälder typische biologische Vielfalt ist aufgrund dieser Situation gefährdet.“

(Zitat Nationale Strategie zur Biologischen Vielfalt 2007)

Der Kompensationsbedarf ergibt sich aus den funktionalen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes im Geltungsbereich:

Zuwegung: Die Zuwegung erfolgt auf Bestandswegen oder vorhandenen Rückegassen, die mit wassergebundener Wegedecke ertüchtigt werden.

PKW- und Fahrradstellplätze: Es werden für ca. 20 PKW Stellplatzflächen angelegt. Die dafür vorgesehene Fläche am Rand des Zufahrtweges ist gehölzfrei und vorverdichtet, da sie bisher als Holzlagerplatz diente. Im Übergang zur Brachfläche (Kahlhieb aufgrund von Käferbefall) ist sie mit Neophyten bestanden (Goldrute, Drüsiges Springkraut). Die Ausführung erfolgt mit wasserdurchlässigem Schotter oder Schotterrasen ohne Bodeneingriffe und ist nicht mit wesentlichen Änderungen des Waldbestandes verbunden.

Toilettenanlage: Die mobile Komposttoilette wird im Bereich der Stellplätze eingerichtet. Ein zusätzlicher Bedarf an befestigter Fläche ist nicht gegeben, sodass dies keine weitere Eingriffswirkung hat.

Andachtsplatz: Der Andachtsplatz (Überdachung in Holzkonstruktion) wird auf einer gehölzfreien Fläche im Kreuzungsbereich zweier Forstwege erstellt. Es ist damit ein kleinräumiger Bodeneingriff jedoch keine Rodung von Gehölzen verbunden.

Eußwege: Die fußläufige Erschließung des Bestattungswaldes erfolgt auf bereits vorhandenen Wegen bzw. Rückegassen, die nur teilweise mit einer Mulchschicht versehen werden. Es sind keine Rodungen notwendig. Durch die Mulchung ist keine Eingriffswirkung gegeben.

Einfriedung: Die wilddurchlässige Holzkonstruktion ist nicht als Eingriff zu werten.

6. Ausgleichsmaßnahmen

Durch den Bau und Betrieb des Bestattungswaldes werden geringfügige Eingriffe in Natur- und Landschaft verursacht, die auf die Befestigung von Stellplätzen, Ertüchtigung des Wegenetzes in wassergebundener Bauweise und die erhöhte Besucherfrequenz zurückzuführen sind.

Eingriffe mittlerer Erheblichkeit ergeben sich für die Schutzgüter Boden und Wasser durch die baulichen Anlagen und die damit verbundene Teilversiegelung:

- Stellplätze: 300 m²
- Überdachter Andachtsplatz: 75 m²
- Mobile Komposttoilette: 6 m²
- Ausbau Zufahrtswege: 850 m²

Insgesamt beträgt die Eingriffsfläche 1231 m². Der Eingriff ist nach Waldrecht flächengleich auszugleichen. Der Ausgleich erfolgt innerhalb des Geltungsbereiches auf Flurstück 2430/2, Gemarkung Mammendorf (Flächengröße: 1300 m²).

Der Funktionsverlust für die weiteren Schutzgüter wird als unerheblich bewertet, da langfristig durch die Aufgabe als reiner Wirtschaftswald ein naturnaher altersgestufter Mischwald entsteht, der sowohl für das Landschaftsbild, den Natur- und Artenschutz als auch für den Biotopverbund positiv zu bewerten ist. Mit der zukünftigen Bewirtschaftung erfolgt ein Umbau insbesondere der reinen Nadelholzbestände in standortgerechten Mischwald. Mittel- bis langfristig führt dies zu altersgemischten Laubbaumbeständen mit hohem Totholzanteil, soweit die Verkehrssicherheit gewahrt ist.

Dadurch entstehen immer wieder Bereiche mit dichtem Unterwuchs, die als störungsarme Habitate für die Fauna geeignet sind. Bei der Entwicklung von Waldrändern und -säumen werden die empfohlenen Arten zur Erhöhung des Nahrungsangebotes für Brutvögel und potentielle Haselmausvorkommen verwendet:

- *Frangula alnus* (Faulbaum)
- *Crataegus monogyna* (Weißdorn)
- *Coryllus avellana* (Hasel)
- *Prunus spinosa* (Schlehe)
- *Sorbus aucuparia* (Eberesche)
- *Quercus robur* oder *petraea* (Eiche)
- *Carpinus betulus* (Hainbuche)
- *Fagus sylvatica* (Rotbuche)

Älterer Laubholzbestand mit hohem Totholzanteil vermehrt und verbessert die Auswahl an Nahrungs- und Bruthabitaten nicht nur für die Avifauna, sondern auch für weitere Artengruppen.

Die geplanten waldbaulichen Maßnahmen entsprechen in weiten Teilen den Vorschlägen des Waldfunktionsplanes zur Schaffung und Sicherung von Wäldern mit besonderer Bedeutung für die Schutzgüter. Die Waldfunktionen insbesondere hinsichtlich Bodenschutz, Landschaftsbild und Lebensraum für Pflanzen und Tiere bleiben vollumfänglich erhalten bzw. werden verbessert.

Der nachhaltige Erhalt und die naturnahe Aufwertung des Waldes entspricht ebenso den Zielsetzungen des Regionalplanes.

Die betriebsbedingten Auswirkungen werden als gering eingeschätzt, da der Bestattungswald nur am Tag betreten wird und sich entsprechend seines Charakters ruhig verhalten wird.

Der Eingriff wird damit als funktional ausgeglichen bewertet. Weitere Kompensationsmaßnahmen werden nicht für erforderlich gehalten.

7. Zusammenfassung

Die Einrichtung des Bestattungswaldes ist mit geringen baulichen Maßnahmen verbunden. Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit ergeben sich für die Schutzgüter Boden und Wasser durch die Versiegelung für Stellplätze und Betreten des Bestandes. Der Eingriff von 1231 m² wird waldderechtlich durch Neuaufforstung auf Flurstück 2430/2, Gemarkung Mammendorf, ausgeglichen. Für die weiteren Schutzgüter ergeben sich keine erheblichen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Auswirkungen. Die geplanten Maßnahmen zielen insgesamt auf eine Verbesserung der Waldfunktionen ab, weshalb die Umsetzung des Vorhabens mit hoher Wahrscheinlichkeit positive Auswirkungen auf die Schutzgüter haben wird. Der Eingriff wird damit als funktional ausgeglichen bewertet.

ANLAGEN

1 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung (Umweltplanungsbüro Scholz 2024, aktualisiert 2025)

8. Quellenverzeichnis

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)

Bayerisches Landesamt für Umwelt (2014): Bayerische Kompensationsverordnung (BayKomV)
Arbeitshilfe zur Biotopwertliste

Bayerisches Landesamt für Umwelt (2014): Biotopwertliste zur Anwendung der Bayerischen
Kompensationsverordnung (BayKompV)

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (2023): Bauen im Einklang mit Natur und
Landschaft, Eingriffsregelung in der Bauleitplanung

Bayerisches Landesamt für Umwelt (2023): Umweltatlas Boden und Geologie –
www.umweltatlas.bayern.de

Bayerisches Landesamt für Umwelt (2023): Fachinformationssystem Naturschutz – FinWeb
darin: Biotopkartierung

Bayerische Vermessungsverwaltung (2023): Bayernatlas – geoportal.bayern.de
darin: Denkmalatlas zu Boden- und Baudenkmälern, Waldfunktionsplan

Umweltplanungsbüro Scholz (2024): Artenschutzrechtliche Relevanzabschätzung zum geplanten
Bestattungswald Mammendorf

Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (2023): Waldfunktionsplan Region 13 - Textteil

Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren (2007): Der Umweltbericht in der
Praxis

Regionalplan Planungsregion 14 (2019)

Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von
Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des
Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im
auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 3507 82 080 - Hannover, Marburg

Bauer Britta, Schraml Ulrich: "Unter allen Wipfeln ist Ruh" - Der Wald als Bestattungsort. AFZ Der Wald
13/2018

Gemeinde Mammendorf
Landkreis Fürstenfeldbruck
Regierungsbezirk Oberbayern

Bebauungsplan
Sondergebiet Bestattungswald Nannhofen

14

Zusammenfassende Erklärung

In der Fassung vom 31.07.2025

Klaus + Salzberger
Landschaftsarchitekten PartGmbB
St.-Vitus-Straße 8
84174 Eching Ndb

INHALT

1. Ziel der Planung	3
2. Berücksichtigung der Umweltbelange	3
3. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	5
4. Prüfung von Planungsalternativen	6
5. Inkrafttreten	6

1. Ziel der Planung

Die Planung sieht die Ausweisung eines Bestattungswaldes in der Ortschaft Nannhofen, Gemeinde Mammendorf, vor. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 63, 81, 82, 83, 44/8, 44/12, Gemarkung Nannhofen, und 2429, 2430/2, Gemarkung Mammendorf.

Der Bestattungswald wird über die vorhandenen Forstwege erschlossen mit kleinen Pfaden zu den Bestattungsbäumen. Es werden ein Andachtsplatz sowie Parkplätze an bestehenden Forstwegen angelegt. Die Entwicklung erfolgt in Abschnitten über mehrere Jahrzehnte. Die Freigabe der jeweiligen Abschnitte für Bestattungen erfolgt in Abhängigkeit der Nachfrage. Bis zur Nutzung der Abteilungen erfolgt weiterhin eine reguläre forstwirtschaftliche Nutzung, jedoch mit dem Entwicklungsziel naturnaher Bestattungswald.

Die Bestattungskultur ist im Wandel. Über Dreiviertel der Verstorbenen in Deutschland werden kremiert und in Urnen bestattet. Daraus folgt auch eine geringere Bereitschaft zur aufwendigen Grabpflege.

Ziel des Vorhabens ist es, Menschen die naturnahe Bestattung im Wald zu ermöglichen und den Hinterbliebenen einen stillen Ort der Trauer in der Natur zu bieten.

Mit Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mammendorf wird die bisherige Darstellung „Flächen für die Forstwirtschaft“ als „Sonstiges Sondergebiet: Bestattungswald Nannhofen“ festgesetzt.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Rahmen des Verfahrens wurde gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) eine Umweltprüfung durchgeführt. Dabei wurde der aktuelle Zustand der Schutzgüter untersucht und eine Prognose der Auswirkungen erstellt. Folgende Schutzgüter wurden betrachtet:

- Boden
- Wasser
- Klima/Luft
- Mensch
- Kultur- und Sachgüter
- Landschaftsbild
- Pflanzen und Tiere

Schutzgut Boden

Die Planung sieht eine Flächeninanspruchnahme für Stellplätze und Andachtsplatz vor. Die Teilversiegelung erfolgt in gehölzfreien Bereichen auf anthropogen überformten Böden. Durch die Versiegelung gehen die natürlichen Bodenfunktionen verloren.

Die Anlage und Verbreiterung der Wege erfolgt auf bereits vorhandenen Forstwegen und deren gehölzfreien, vorverdichteten Banketten, sodass keine Rodungen von Bäumen erfolgen müssen. Die Besucherlenkung erfolgt in erster Linie über die Bestandswege. Eine nachhaltige Verdichtung des Waldbodens wird nicht angenommen.

Die Löcher für die Urnenbestattungen werden mit dem Aushub wieder verfüllt. Eine erhebliche Störung des Bodengefüges erfolgt nicht. Die verrottbaren Urnen haben keine erheblichen Auswirkungen auf Bodenchemie oder -physik. Der Standort weist keine Vorbelastung durch Schwermetalle oder extreme pH-Werte auf, weshalb erhebliche Auswirkungen durch Kremationsasche mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen sind.

Waldbestände entlang der umliegenden Straßen und im Bereich des Überschwemmungsgebietes werden von der Nutzung als Bestattungswald ausgenommen und als Wald festgesetzt. Diese werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Durch die langfristige Sicherung bleiben die Waldfunktionen u. a. hinsichtlich des Erosionsschutzes nachhaltig und vollständig erhalten.

Für das Schutzgut Boden sind Umweltauswirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Die zusätzlichen teilversiegelten Flächen versickern über die belebte Bodenzone, weshalb relevante Auswirkungen auf das Grundwasser und die Grundwasserneubildung ausgeschlossen werden können. Da keine Vorbelastungen oder extreme chemische Bodenverhältnisse vorliegen, ist nicht mit einer nachhaltigen Beeinträchtigung des Grundwassers durch die Urnenbestattungen zu rechnen.

Schutzgut Klima/Luft

Durch die Nutzung als Bestattungswald wird der gesamte Bestand als zusammenhängender Waldkomplex gesichert. Die geringfügigen Teilversiegelungen sind für die klimatische Funktion des regionalen Grünzugs nicht relevant.

Schutzgut Mensch

Die Ertüchtigung der Bestandswege erhöht nachhaltig die Funktion des Waldes zur Naherholung, insbesondere da durch die Nutzung als Bestattungswald der Waldcharakter mit geschlossenem Bestand, Waldklima und Kulisse vollständig erhalten bleibt. Aufgrund des untergeordneten Charakter der baulichen Anlagen in großem Abstand zu Wohnbebauung sind bau-, anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen nicht zu erwarten.

Die Bestattung in Wäldern wird seit Jahren mit zunehmender Tendenz wahrgenommen. Die Anlage eines Bestattungswaldes in naturnahen Wäldern ermöglicht Menschen diese Form der Beerdigung und Hinterbliebenen einen ruhigen Ort der Trauer.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Die Planung greift nicht in die Bodendenkmalflächen ein oder berührt die Schloßanlage. Bau-, anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen auf die in der Umgebung liegenden Denkmäler sind ausgeschlossen.

Schutzgut Landschaftsbild

Die Nutzung als Bestattungswald erfordert zwingend den nachhaltigen Erhalt der Waldkulisse und eine angepasste forstliche Bewirtschaftung, um hochwertige und naturnahe Quartiere zu schaffen. Das Naturerlebnis und die Ruhe des Waldes stehen im Vordergrund für die Entscheidung für diese Bestattungsform. Durch die geplante Nutzung wird der Anteil an Altbäumen und Totholz zunehmen.

Die Bestände entlang der umliegenden Straßen sind von der Nutzung als Bestattungswald ausgeschlossen. Die Erschließungsmaßnahmen und baulichen Anlagen können aufgrund ihrer Lage nicht vom Maisachtal bzw. der vorhandenen Wohnbebauung aus wahrgenommen werden. Erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind daher ausgeschlossen.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Durch Umbau der vorhandenen Nadelholzbestände und Entwicklung naturnaher Mischwälder mit hohem Totholzanteil und Altbäumen sind in der Folge verbesserte Lebensräume, eine erhöhte Nahrungsverfügbarkeit für Tiere und eine natürlichere Struktur und Gehölzausstattung zu erwarten. Ein bestehender Forstweg wird zurückgebaut und als Waldmantel entwickelt. Das festgesetzte Pflanzgebot umfasst die vom Landesamt für Umweltschutz (LfU) empfohlenen Nahrungsgehölze.

Durch den Erhalt des Waldes wird auch der Biotopverbund im Maisachtal nachhaltig gesichert.

Der Flächenverlust für die Anlage von Stellplätzen und Andachtsplatz und die Ertüchtigung der Wege wird flächengleich durch Erstaufforstung innerhalb des Geltungsbereiches ausgeglichen.

Um Auswirkungen auf geschützte Tierarten auszuschließen wurden Kartierungen zu Brutvögel- und Haselmausvorkommen durch das Umweltplanungsbüro Scholz durchgeführt. Ebenso wurde im Rahmen der Begehungen auf Vorkommen anderer Artengruppen geachtet. Zur Methodik der Erfassung und die vollständigen Ergebnisse wird auf den Kartierbericht verwiesen.

Einzelne Bäume weisen Quartiereignung für Fledermäuse auf. Trotz der grundsätzlichen Habitatsignung von Teilflächen des Waldes ist ein Vorkommen der Haselmaus unwahrscheinlich, auch weil sie in der Region noch nicht nachgewiesen wurde (LfU, Untere Naturschutzbehörde FFB).

Der Bestandsumbau der Nadelholzbestände erfolgt durch Naturverjüngung, Aufforstung oder Umpflanzung. So entstehen immer wieder freigestellte Bereiche mit dichten Unterwuchs als potentiellen Lebensraum für die Haselmaus.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden im Umweltbericht dargestellt. Unter Berücksichtigung dieser können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Auswirkungen auf Natura 2000 Gebiete

In der Region sind zwei Natura 200-Gebiete ausgewiesen:

- FFH-Gebiet 7733-371 Flughafen Fürstenfeldbruck (ca. 5 km südöstlich);
- FFH-Gebiet 7732-301 Naturschutzgebiet ‚Haspelmoor‘ (ca. 6 km südwestlich)

Direkte Auswirkungen auf die Schutzgebiete sind durch das Vorhaben ausgeschlossen. Durch die langfristige Sicherung und den naturnahen Umbau des Waldbestandes trägt das Vorhaben regional zum Erhalt des Waldbiotopverbundes im Maisachtal bei.

3. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die Öffentlichkeit und Behörden wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 28.01.2025 bis 07.03.2025 sowie im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 05.05.2025 bis 12.06.2025 informiert und erhielten jeweils die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen wurden geprüft und in Abwägung aller relevanter öffentlicher und privater Belange durch Änderungen im Plan berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt.

Aufgrund der im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen wurden u. a. folgende Änderungen im Bebauungsplan vorgenommen:

- Als Folgenutzung wurde „Wald“ festgesetzt.
- Die Pflicht zur Bekämpfung waldschädlicher Insekten wurde in die Festsetzungen aufgenommen.
- Die Pflanzliste für die Entwicklung von Waldrändern wurde angepasst.

- Die Vermaßung der Baufenster wurde ergänzt und deren Dimensionierung überprüft.
- Ein Hinweis zum Umgang mit möglichen Altlasten wurde ergänzt.
- Um Beeinträchtigungen von störungsanfälligen Brutvögeln auszuschließen, wurden weitere Kartierungen zu Wespenbussard und Rotmilan in laubfreiem Zustand durchgeführt und die Ergebnisse im Umweltbericht ergänzt. Hinweise zur Vorgehensweise bei möglichen Beeinträchtigungen von Tiergruppen wurden in den Festsetzungen ergänzt.
- Stellflächen für Fahrräder wurden ausgewiesen.
- Sichtdreiecke gemäß RASf wurden im Bebauungsplan ergänzt.

4. Prüfung von Planungsalternativen

Die im Vorfeld durchgeführte Standortermittlung hat ergeben, dass die Planfläche im Bereich der Flurstücke 83, 44/8 und 2430/2 für die Anlage eines Bestattungswaldes besonders geeignet ist. Dies ist insbesondere darin begründet, dass vom Grundstückseigentümer das Einverständnis zur uneingeschränkten Überlassung der Flächen für die geplante Nutzung geäußert wurde. Auch die Lage des Plangebietes ist positiv zu bewerten, da es durch die Erschließung des Maisachtales insbesondere durch den Anschluss an das S-Bahnnetz des MVV gut erreichbar ist. Die Wälder auf der Hangkuppe sind aufgrund der Topographie kaum von Lärmimmissionen durch die Verkehrswege im Tal betroffen und dadurch ein Ort der Stille.

Der dichte und teilweise alte Baumbestand bietet die notwendige Atmosphäre und Kulisse für einen Bestattungswald. Das Relief des Geländes ermöglicht vielfältige Perspektiven und Eindrücke des Waldes. Darüber hinaus verringert die vorhandene gute Erschließung durch Forstwege den Eingriff in den Bestand.

5. Inkrafttreten

Der Bebauungsplan wurde am 24.06.2025 vom Gemeinderat der Gemeinde Mammendorf zur Satzung beschlossen. Die parallel erstellte Änderung des Flächennutzungsplans wurde dem Landratsamt Fürstenfeldbruck vorgelegt und mit Bescheid vom 11.07.2025 genehmigt (AZ 21-6100.0/0-39. Änd FNP Mammendorf).